

Achte Sitzung – Huitième séance**Donnerstag, 8. Dezember 1988, Vormittag**
Jeudi 8 décembre 1988, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

88.065

**Nichtrealisierung
des Kernkraftwerkes Kaiseraugst. Vereinbarung**
**Abandon de la centrale nucléaire
Kaiseraugst. Convention**Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. November 1988 (BBi III, 1253)
Message et projet d'arrêté du 9 novembre 1988 (FF III, 1197)*Antrag der Kommission*
Eintreten*Proposition de la commission*
Entrer en matière

Dobler, Berichterstatter: Wir haben uns heute mit einer Vorlage zu befassen, die einen Schlussstrich unter die mehr als zwanzigjährige Geschichte des geplanten Kernkraftwerkes Kaiseraugst ziehen soll. Es geht um einen Bundesbeschluss, mit dem der Bundesrat ermächtigt werden soll, mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG eine Vereinbarung über die Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst abzuschliessen und ihr eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Die Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG ist am 7. November 1988, unter dem Vorbehalt dieses Bundesbeschlusses, bereits abgeschlossen worden. Wie Sie wissen, erklärt sich die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG bereit, die Arbeiten am Projekt Kaiseraugst einzustellen. Der Bund bezahlt eine Entschädigung von 350 Millionen Franken an die Aufwendungen und Verpflichtungen von insgesamt 1,3 Milliarden Franken, die die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG in guten Treuen gemacht hat und eingegangen ist, um die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten und das Projekt zu realisieren. Die Einzelheiten können Sie dem Text der Vereinbarung entnehmen, die der Botschaft des Bundesrates als Beilage angefügt ist.

Für diese Vereinbarung besteht keine Rechtsgrundlage im geltenden Recht. Das Atomgesetz sieht in Artikel 9 Absatz 5 eine Entschädigung lediglich dann vor, wenn die Behörden die erteilten Bewilligungen widerrufen. Dafür besteht nach Auffassung des Bundesrates und der Mehrheit des Ständerates und des Nationalrates – die Energiedebatte in der vergangenen Herbstsession hat dies gezeigt – keine Veranlassung; denn der Bedarf nach zusätzlicher Energie aus Kernkraftwerken wird nach wie vor bejaht. Ausserdem würde ein Widerruf voraussichtlich zu langen Auseinandersetzungen über die Höhe der Entschädigungszahlungen führen. Ein langes Verfahren widerspräche aber den beiden als Postulate überwiesenen Motionen Schönenberger und Stucky und dem Willen des Bundesrates und des Parlamentes, zu einer Entspannung in der Energiediskussion zu kommen. Ausserdem würden weitere beträchtliche Kosten entstehen, die ja schliesslich entweder vom Stromkonsumenten oder vom Steuerzahler zu berappen sind.

Unsere Kommission hat mit 9 zu 0 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) beschlossen, auf den Bundesbeschluss einzutreten, und beantragt Ihnen mit 6 zu 2 Stimmen – bei 3 Enthaltungen –, dem Bundesbeschluss in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Folgende Argumente standen im Vordergrund: Die Bundesbehörden haben der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG bzw. der Motor Columbus AG sowohl eine Standort- als auch eine Rahmenbewilligung erteilt. Die Bundesversammlung hat die Rahmenbewilligung im Jahre 1985 genehmigt. Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG hat im Vertrauen auf diese Bewilligungen Aufwendungen getätigt und ist Verpflichtungen eingegangen. Sie hätte Anspruch auf die Bau- und Betriebsbewilligung, falls es ihr gelingt, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erbringen. Dazu gehören namentlich die Sicherheit der Anlage und die Gewährleistung der Entsorgung der ausgebrannten Kernbrennstoffe.

Wenn nun unter dem Eindruck des Stimmungsumschwungs in der Bevölkerung nach der Katastrophe von Tschernobyl und angesichts der bereits heute sehr hohen Projektierungskosten darauf verzichtet werden soll, das Kernkraftwerk Kaiseraugst zu bauen, muss die Projektantin vom Bund für einen Teil der Aufwendungen entschädigt werden, die sie in guten Treuen gemacht hat. Diese Aufwendungen werden von den Vertragsparteien auf 1440,6 Millionen Franken beziffert. Davon sind die mutmasslichen Erlöse – namentlich beim Verkauf der Grundstücke und des Kernbrennstoffes – abzuziehen. Es verbleibt somit ein Schaden von 1302,2 Millionen Franken.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat diese Zahlen überprüft und betrachtet sie als zuverlässig. Die Kommission liess sich vom stellvertretenden Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die Untersuchungen im einzelnen informieren.

Die Kommission hält den vorgesehenen Betrag von 350 Millionen Franken als angemessene Entschädigung des Bundes an die Aufwendungen der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG. Einzelne Kommissionsmitglieder haben allerdings die Frage aufgeworfen, ob die an der Kernkraftwerk Kaiseraugst beteiligten Elektrizitätsgesellschaften in den letzten Jahren nicht vorsorgliche Rückstellungen und Abschreibungen getätigt hätten, so dass die Stromkonsumenten den Schaden bereits bezahlt hätten. Sie wünschten deshalb noch vertiefte Abklärungen und Anhörungen, die allerdings – und nicht zuletzt angesichts der knappen Zeit – von der Kommissionsmehrheit abgelehnt wurden.

Aufgrund der gegebenen konkreten Rechts- und Sachlage wurde von zahlreichen Kommissionsmitgliedern betont, dass Kaiseraugst ein Sonderfall sei. Dabei darf folgendes nicht übersehen werden: Unternehmen, die ein Projekt planen und durch den Widerstand der Bevölkerung oder andere äussere Umstände daran gehindert werden, die Projekte zu realisieren, können sich dafür grundsätzlich nicht vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden entschädigen lassen. Sie haben dieses Risiko selber zu tragen. Dieser Grundsatz wird in allfälligen Diskussionen über den Verzicht auf die Kernkraftwerke Graben und Verbois oder auch bei Wasserkraftprojekten zu beachten sein.

Wir haben in der Kommission ausführlich über die Rechtsform dieses Erlasses diskutiert. Wir werden in der Detailberatung bei der Behandlung des Minderheitsantrages Cavadin darauf zurückkommen.

Hier seien nur die staatsrechtlichen und staatspolitischen Bedenken wiedergegeben. In den Kommissionsberatungen stand der Einwand im Vordergrund, dass es sich bei diesem Bundesbeschluss um ein Einzelfallgesetz handelt, das geschaffen werden muss, um einen Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und einer privaten Gesellschaft rechtlich abzustützen. Gewiss widerspricht dieser Bundesbeschluss den Vorstellungen und Vorschriften, wonach ein Gesetz allgemein, d. h. auf alle gleichartigen Situationen, anwendbar sein soll. Indessen ging es hier darum, in diesem besonderen und einmaligen Fall eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die im geltenden Atomrecht nicht besteht. Es sollen

bewusst keine Präjudizien für andere bestehende Projekte geschaffen werden.

Die Kommission hat ferner über einen Antrag beraten, dem Kanton Aargau ebenfalls eine Entschädigung des Bundes für den direkten und indirekten Schaden auszurichten, der ihm durch die Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst entsteht. Dafür würde sprechen, dass der Kanton Aargau sich stets mit voller Kraft für die Realisierung eingesetzt hat. Hingegen überwiegen eindeutig die Zweifel, ob der Bund einen Kanton in einer derartigen Situation entschädigen soll.

Unklar war auch die Berechnung des Schadens, weil den Nachteilen auch Vorteile gegenüberstehen und es schwierig wäre, beides genau zu beziffern.

Zusammenfassend darf ich wiederholen, dass die Kommission mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen beantragt, auf den Bundesbeschluss einzutreten. Wir entkrampfen damit die Diskussion über die zukünftige Energiepolitik der Schweiz, so dass wir uns auf die zentralen Fragen konzentrieren können, wie wir die nötige Energie beschaffen und sparsam damit umgehen können.

Gadient: Die dreizehnköpfige Kommission unterbreitet Ihnen mit 6 zu 2 Stimmen einen freudlosen Antrag auf Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates. Es handelt sich sicher nicht um eine Sternstunde des Parlaments, wenn wir heute aufgerufen sind, im für unsere Volkswirtschaft vitalen Bereich der Energieversorgung den fundamentalen Einbruch Kaiseraugst auch noch finanziell abzusichern.

Mit den bezüglichen Beschlüssen beider Räte ist die Grundsatfrage entschieden, eine nochmalige Debatte darüber demzufolge nicht mehr am Platze. Aber eines kann nicht übersehen werden: dass wir mit diesem Vorgehen – eine nicht voraussehbare Entwicklung der Verhältnisse vorbehalten – der Kernenergie wohl definitiv *valet* sagen, woran die auf dem Papier festgehaltene Option auch nichts zu ändern vermag. Des weiteren dürften Sparmassnahmen nur sehr schwer durchzusetzen sein, weil mit dem Freipass für einen unbeschränkten Stromimport, allerdings für den Preis entsprechender Auslandabhängigkeit und Einbusse an Sicherheit, mindestens kurz- und mittelfristig für genügend elektrische Energie auf dem Markt gesorgt ist.

Der Vereinbarung kann ich aus mehreren Gründen nicht zustimmen. Dazu eine Vorbemerkung. Das Vorgehen – insbesondere in der Schlussphase – ist in einer der Sache nicht förderlichen Art forciert worden. Man hat mit zeitlicher Dringlichkeit argumentiert und mit dieser wenig überzeugenden Begründung – wenig überzeugend, weil der Bundesrat längst vorsorglich die Einstellung der Arbeiten am Projekt auf dem Verhandlungsweg hätte erreichen können, um weitere Kosten zu vermeiden; auch bezüglich der Zinsen hätten sich einschlägige Verhandlungen längst aufgeklärt. Ohne ein solches Moratorium fehlen uns heute die Alternativen zu der vorliegenden Vereinbarung, die bezüglich Finanzierung prioritär ganz offensichtlich den Weg des geringsten Widerstandes geht.

Die Vereinbarung, das in formeller Hinsicht, eröffnet mit einer aufgeblähten Präambel, die umfangmässig dem Rest der Vereinbarung entspricht. Von den zehn Bestimmungen der Präambel kann mit Fug und Recht gesagt werden, dass sie samt und sonders überflüssig und zum Teil sogar widersprüchlich sind. Da wird einerseits proklamiert, dass das Projekt der KWK infolge veränderter Verhältnisse weder jetzt noch in absehbarer Zukunft verwirklicht werden kann, während andererseits gesagt wird: «Der Bundesrat hält den Bedarf für ein Kernkraftwerk mit vergleichbarer Leistung nach wie vor für gegeben und die Erfüllung der Sicherheitsauflagen für möglich.» Wenn überhaupt, gehören solche Ausführungen und Erläuterungen in die Botschaft. Im Bundesratsbeschluss sodann wird der Bundesrat ermächtigt, mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG eine Vereinbarung abzuschliessen und ihr hierfür eine angemessene Entschädigung auszurichten. Inzwischen ist diese Vereinbarung unterzeichnet worden. Die Konsequenz hätte doch sein

müssen, entweder die abgeschlossene Vereinbarung mit Datum konkret anzuführen oder die Entschädigung maximal zu begrenzen. Man stelle sich ein Referendum über den mit einem solchen Mangel behafteten Bundesbeschluss vor! Die uns in der Kommission vom Bundesrat abgegebene Erklärung, dass die aktuelle Formulierung auf einen Wunsch der Justizabteilung zurückgehe, vermag diesen «Schönheitsfehler» auch nicht zu beheben. Der heute aufgelegte Antrag von Kollege Rhinow trägt diesem bereits in der Kommission diskutierten Gedanken Rechnung. Ob allerdings genehmigt statt ermächtigt werden soll, wird noch zu diskutieren sein.

Die Entschädigung muss auf eine spezialgesetzliche Norm abgestützt werden, weil Lehre und Praxis in vergleichbarer Situation eine Entschädigungspflicht verneinen. Kollege Jagmetti hat in der Kommission zu Recht auf die Problematik eines auf zweiseitigem Rechtsgeschäft beruhenden Einzelfallgesetzes hingewiesen. Ich möchte nicht vorgreifen; er wird sicher seine diesbezüglichen Bedenken heute auch noch anmelden.

Was es mir insbesondere verunmöglicht, der vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen, ist der Umstand, dass der Kanton Aargau als Standortkanton, der in anerkannter Weise zu diesem vom Bundesrat stets als vom Bedarf her als unbedingt nötig eingestuften Werk gestanden ist, durch seine Beteiligung an Gesellschaften, die Aktien der Kaiseraugst AG halten, nunmehr erhebliche finanzielle Einbussen zu erleiden hat. Anstatt den Kanton Aargau in diese Regelung einzubeziehen, verweist ihn der Bundesrat in der Botschaft kurzerhand an die Gesellschaft. Ich empfinde es unter den gegebenen Voraussetzungen als in hohem Masse stossend, wenn man den Kanton Aargau mit seinen berechtigten Begehren derart abwimmelt, während man mit den Baslern offensichtlich nicht einmal über eine anteilmässige Vorausbeteiligung verhandelt hat. Ohne ein solches «Voraus» kann es in Würdigung des Geschehenen, das ich in diesem Hause nicht zu rekapitulieren brauche, keine befriedigende und für mich akzeptable Lösung geben.

Die Dinge sind gelaufen. Ich mache mir keine Illusionen über einen heute noch gangbaren, honorigen Weg. Aber ich werde mich der Stimme enthalten, weil ich nicht bereit bin, eine Mitverantwortung für diesen Bundesbeschluss zu tragen.

Jagmetti: Mit seiner Botschaft beantragt der Bundesrat, einem Verfahren ein Ende zu setzen, das am 5. Oktober 1966 mit der Einreichung des Gesuches für eine Standortbewilligung begonnen hat. Das Verfahren hat dann seinen Lauf genommen; ich möchte wenige Etappen kurz in Erinnerung rufen:

- die Umzonung zur Ermöglichung des Baus des Kernkraftwerkes, dem die Kaiseraugster in der Volksabstimmung vom 17. August 1969 zugestimmt haben;
- die Erteilung der Standortbewilligung am 15. Dezember 1969 mit Aenderung vom Jahre 1972;
- die Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bundesrat am 28. Oktober 1981, mit unserer Zustimmung durch Bundesbeschluss vom 20. März 1985.

In diesen langen Jahren hat sich die Stimmung geändert, ganz besonders unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl. Schon vorher aber hatten die Bemühungen um Anpassung des Atomrechts eingesetzt, und zwar mit dem Bundesbeschluss zum Atomgesetz, dem das Volk am 20. Mai 1979 zugestimmt hat, und dann mit dem Entwurf zu einem Kernenergiegesetz, der offenbar auf dem Eis liegt, nachdem über diesen Entwurf vom 1. Oktober 1985 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist.

Die Abstimmung vom 20. Mai 1979 war keineswegs die einzige, in der es mittelbar um Kaiseraugst ging. Denn dieses Thema stand auch zur Debatte in der Abstimmung über die Atominitiative I vom 18. Februar 1979 und in jener über die Atominitiative II vom 23. September 1983. Ueber die Moratoriums- und Ausstiegsinitiativen werden wir noch zu befinden haben.

Die Kantone haben ihrerseits Recht gesetzt. Wir waren gelegentlich aufgerufen, darüber Beschluss zu fassen, soweit die entsprechenden Bestimmungen in den Kantonsverfassungen enthalten waren, und die Kantone haben zum Teil auch Volksabstimmungen durchgeführt, so der Kanton, den ich hier vertrate, am 28. September 1980, als die Zürcher Bevölkerung die Wünschbarkeit von Kaiseraugst bejahte. All diesen Entscheiden zum Trotz ist das Werk nicht erstellbar. Darin liegt eine Tatsache, die wir unabhängig von unserer Einstellung zur Kernenergienutzung zur Kenntnis zu nehmen haben. Die kernenergiepolitische Debatte erwartet uns später. Die Einsicht aber sagt uns allen, dass es mit dem Projekt Kaiseraugst aus ist.

Die uns heute beschäftigende Frage ist denn für mich auch nicht in erster Linie jene vom Ende dieser Anlage und des Verfahrens, sondern jene des Vorgehens. In dieser Beziehung habe ich Zweifel anzumelden, die ich möglichst kurz begründen möchte:

Das geltende Recht sieht Entschädigungstatbestände vor. Nach der Verfassung hat das Gemeinwesen ohne Vorliegen einer Widerrechtlichkeit den entstandenen Schaden zu vergüten, wenn eine materielle Enteignung, ein Verstoss gegen Treu und Glauben oder allenfalls eine Ungleichbehandlung vorliegt, die sonst nicht ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus, oder besser in Konkretisierung des Anspruchs aus Treu und Glauben, sieht Artikel 9 Absatz 5 des Atomgesetzes seit seinem Erlass im Jahre 1959 vor, dass der Bund beim Widerruf einer Bewilligung aus Gründen, für die der Bewilligungsinhaber nicht einzustehen hat, eine angemessene Entschädigung für den aus dem Widerruf erwachsenen Schaden zu leisten hat.

All diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, und sie sollen auch nicht durch einen Widerruf der Bewilligung geschaffen werden. Vorgezogen haben die Motionäre und nach ihnen der Bundesrat, von der geltenden Ordnung abzuweichen und einen zusätzlichen, neuen Entschädigungsgrund zu schaffen. Das soll geschehen durch den Erlass eines Sondergesetzes, in welchem eine Vereinbarung vorgesehen wird, die inzwischen ja schon abgeschlossen worden ist.

«Kein Präjudiz» und «möglichst rasch» – das waren die lautstark verkündeten Losungsworte. Für grundsätzlichere Überlegungen ist in solchen Fällen offenbar kein Platz. Hoffentlich liegt darin kein Präjudiz! Solche grundsätzlichen Überlegungen sind aber beim Abschluss eines sich nun über 22 Jahre hinziehenden Verwaltungsverfahrens auf Bundesebene durchaus am Platz. Meine Bedenken sind doppelter Art:

Erstens erlassen wir ein Einzelfallgesetz. Bei grossen Anlagen werden wir nicht darum herumkommen, den Einzelfall zu betrachten. Ich hoffe nur, dass jene, die diesen Bundesbeschluss gewünscht haben, dann auch Willens sind, den Einzelfall als ausreichend gewichtig zu betrachten, wenn es darum gehen wird, den Bürgern das Mitentscheidungsrecht einzuräumen. Aber der Einzelfall ist hier kein echter. Denn neben Kaiseraugst sind zwei weitere Standorte vom Bund bewilligt worden. Wir werden uns über Graben noch unterhalten müssen. Zu Verbois haben wir schon Stellung genommen, als wir die Aenderung der Genfer Kantonsverfassung genehmigt haben. Wäre es da nicht angezeigt gewesen, eine Regelung für die pendenten Fragen zu suchen?

Für noch gewichtiger halte ich mein zweites Bedenken. Recht gesetzt wird sonst gestützt auf die Beurteilung der Lage durch die Regierung und durch das Parlament, die nach ihren Wertvorstellungen die Lösung suchen, die sie für richtig halten. Bundesrat und Bundesversammlung überlegen sich, was sein soll, und beantragen bzw. beschliessen die Rechtssätze, die nach ihrer Überzeugung geschaffen werden sollen. Hier ist der Vorgang anders. Das gesetzte Recht ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen Betroffenen und Regierung und wird vom Parlament abgesegnet. Wir haben einfach ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zum Gesetz zu erheben, indem wir es in Gesetzesform genehmigen. Da hoffe ich ein zweites Mal, dass kein Präjudiz

entsteht, aus dem Bemühen heraus, möglichst kein Präjudiz zu schaffen. Man wird mir vielleicht entgegenen, man habe in der Mirage-Affäre dasselbe getan. Nur hat man dort etwas grundlegend anders gemacht. Man hat nämlich durch Vertrag einen Vertrag abgeändert, nicht ein Gesetz geschaffen. Bei aller Anerkennung für die gute Arbeit des beauftragten Anwalts empfinde ich ein staatspolitisches Unbehagen. Rechtsetzung durch Rechtsgeschäft zwischen Regierung und Betroffenen mit nachträglicher Zustimmung des Parlaments ist nicht der Weg, den ich mir vorstelle. Wenn ich Ihnen keinen Ablehnungsantrag stelle, liegt der Grund darin, dass ich mich der Einsicht nicht entziehe, dass das Verfahren nun nach 22 Jahren abzuschliessen ist. Aber dem Vorgehen kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Onken: Eine Abdankung – und einer solchen wohnen wir hier immer noch bei – ist ein ernster Anlass, und zu Heiterkeit besteht fürwahr wenig Grund, auch nicht zu Sarkasmus. Aber mit Blick auf dieses Geschäft und mit Blick auf unsere Energiepolitik kann man sich gewisser tragikomischer Züge auch nicht ganz erwehren.

Mit Verlaub: Kaiseraugst wird also beerdigt, was gemäss bundesrätlicher Botschaft nur möglich ist, «wenn vermehrt Anstrengungen zum haushälterischen Gebrauch der Energie unternommen werden». Vorstösse, die genau in diese Richtung zielen, werden jedoch abgelehnt oder in unverbindliche Postulate abgeschwächt. Der vorgezogene Energienutzungsbeschluss lässt auf sich warten, und er wird – wie man hört – hinter der Bühne bereits kräftig gerupft. Dafür brutzelt Bundesrat Ogi Eier in der Pfanne und will so das Schweizervolk davon überzeugen, dass Strom gespart werden muss. Und was macht derweil die schweizerische Energiewirtschaft? Sie hat bereits, die Vorsorgliche – auch dies ein Zitat aus der Botschaft –, «das Anderthalbfache der aus dem Kernkraftwerk Kaiseraugst erwarteten Strommenge in Frankreich eingekauft». Da kann man nur sagen: Kaiseraugst ist tot, es lebe die Kernenergie! Ich stelle das ohne Bitterkeit fest und sage bloss: Unsere Energiepolitik, die mit diesen Vorstössen, mit diesen Motionen hätte entspannt, deblockiert werden sollen, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, wird unverdrossen – Energieartikel in fernerer Zukunft hin oder her – auf den bisherigen Geleisen fortgesetzt.

Und wen wundert das auch tatsächlich? Der Idee, dieses Kaiseraugst endlich aufzugeben, standen ja nicht neue Einsichten zu Gevatter, jedenfalls keine grundsätzliche Infragestellung des Kernenergiepfades, keine erheblichen Zweifel an den Sicherheitsbedingungen, nicht einmal, glaube ich, das wirkliche, echte, glaubwürdige Akzeptieren dieses Widerstandes in der Bevölkerung, denn den hätte man notfalls auch noch gebrochen.

Nein, am Anfang aller Dinge stehen wirtschaftliche Überlegungen: Die Rentabilität ist in Frage gestellt gewesen. Der Reaktortyp, im Verlaufe der Jahre schon wieder veraltet, hätte erneuert werden müssen. Neuprojektierungen hätten in Gang gesetzt werden müssen. Die Entsorgungsfrage ist noch auf Jahre hinaus ungelöst. Kurz, dieses Kaiseraugst bzw. der Strom aus diesem Kaiseraugst wäre unbezahlbar geworden, und nicht einmal die günstige Hydroelektrizität aus den Bergkantonen hätte in irgend einer Mischrechnung diesen Strom noch bezahlbar machen können.

Also, so lautet die Devise: Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. Und dafür sollen wir jetzt den Preis bezahlen, einen politischen Preis.

Alle sollen ihn bezahlen, ausnahmslos alle, natürlich auch die Warner, auch die Gegner der Kernenergie, auch diejenigen, die stets gegen die gewährten Bewilligungen waren. Und das alles soll – es ist schon mehrfach erwähnt worden und wird es wohl auch noch oft werden – besonders schnell gehen.

Noch nie dürften Postulate derart zügig behandelt und derart durchschlagend erfüllt worden sein wie diese beiden. Das Tempodiktat ist auch in der Botschaft, Herr Bundespräsident, wieder vorgegeben. Der Bundesrat legt dort ausdrücklich Wert darauf, dass die Vorlage vom Erstrat schon

in dieser Wintersession behandelt wird, denn, es ist klar, das «Schadenpotential», wie man es nennt, wird mit jedem Tag gewichtiger, mit jedem Tag vergrössert sich die Zinslast, mit jedem Tag wird diese 1,3 Milliarden Franken schwere Fehl-investition noch drückender.

350 Millionen Franken also, pauschal und per Saldo aller Ansprüche. Warum nicht 380 Millionen? Warum nicht vielleicht 420 Millionen? Warum aber auch nicht vielleicht nur 270 Millionen Franken?

Ich weiss es nicht. Ich weiss es auch nicht nach der einen Kommissionssitzung, die die vorberatende Kommission kurz vor dieser Wintersession abgehalten hat.

Wir kennen zwar die aufgelaufenen Kosten. Sie sind, grob rubriziert, aufgelistet worden und eben zu diesen 1,3 Milliarden zusammengezählt worden.

Wir wissen jedoch nichts, aber auch wirklich gar nichts darüber, wie es überhaupt zu diesem Betrag von 350 Millionen Franken gekommen ist, welche Verhandlungsstrategie der bundesrätliche Unterhändler eingeschlagen hat, welchen Spielraum er nach oben oder nach unten ausgeschöpft hat.

Wir wissen nicht, wie das unternehmerische Risiko veranschlagt worden ist, ob es nicht vielleicht waghalsig, ja sogar unverantwortlich war, noch in den achtziger Jahren, noch 1986, für die Neuprojektierung des nuklearen und des thermischen Teils derartige Investitionen zu beschliessen, zwar mit einer Rahmenbewilligung in der Tasche, also rechtens, kein Zweifel, aber auch mit dem Ende der Sackgasse schon deutlich vor Augen.

Wir wissen gar nichts über die getätigten Abschreibungen, nichts über die Rückstellungen, nichts über die Tatsache, ob die Investitionen nicht längst von den Stromkonsumenten bezahlt worden sind. Und wir wissen auch nichts darüber, in welchem Umfang jetzt auch noch der Steuerzahler beigezogen werden soll, um nochmals einen erklecklichen Teil zu berappen.

Alle diese Fragen sind offen, und ich muss sagen, die vorberatende Kommission hat kaum versucht, sie zu erhehlen. Sie hat es im ehrenwerten Bestreben, den gedrängten Zeitfahrplan einzuhalten, abgelehnt, Befragungen, Hearings durchzuführen und weitere, sorgfältigere Abklärungen zu treffen.

Auch der Bundesrat stellt sich ein wenig auf den Standpunkt: c'est à prendre ou à laisser! Entweder ihr schluckt das jetzt – an der Vereinbarung könnten ihr ohnehin nichts mehr ändern –, oder wir müssen von vorne anfangen, und was dann herauskommt, weiss niemand.

Diese natürlich sehr blockierende Haltung ist auch wenig dazu angetan, ein Nachhaken zu ermöglichen, ein sorgfältiges Abklären, ein Ergünden der Zusammenhänge und der Hintergründe, wie es in diesem Falle schlicht geboten ist und wie es die Aufgabe seriöser, gerade auch ständerätlicher Arbeit wäre.

Ich bin bereit, für die Aufgabe dieses Kernkraftwerkes einen Preis zu bezahlen. Dieses Kaiseraugst endlich vom Tisch zu haben, das ist mir etwas wert. Die Liquidation weist ja auch – allen Optionsbeteuerungen zum Trotz – weit über den eigentlichen Anlass hinaus.

So besehen, kann ich also nicht grundsätzlich gegen diesen Bundesbeschluss sein. Aber ich will wissen, wofür ich bezahle und ob der Preis tatsächlich angemessen ist. Ich will es nicht für mich allein wissen, sondern ich will es für viele Bürgerinnen und Bürger draussen im Lande wissen, die sich ebenfalls fragen, was es mit diesen 350 Millionen Franken denn für eine Bewandnis hat.

Aber diese Fragen sind offen. Der Hintergrund ist nicht ausgeleuchtet worden, weder durch die bundesrätliche Botschaft noch durch die ständerätliche Kommission. Im Gegenteil, es bleibt einiges in einem undurchdringlichen Halbdunkel, und das löst natürlich Unbehagen aus, Unbehagen, wie es jetzt auch in einigen anderen Voten bereits zutage getreten ist.

Dieses Unbehagen schafft auch der energiepolitische Kontext, den ich einleitend skizziert habe. Denn die Eile, mit der nun diese Kaiseraugst-Entschädigung über die Bühne

gebracht werden soll, steht in einem krassen Missverhältnis zur Gangart überall dort, wo das Parlament und der Bundesrat zu einer effizienteren Energienutzung Hand bieten sollten. Dabei muss ja dieses Geschäft eigentlich dringend mit dem vorgezogenen Energienutzungsbeschluss kombiniert werden, es muss direkt daran angekoppelt werden, sonst wird die Aussage in der Botschaft, wonach die Liquidation von Kaiseraugst mit Energiesparmassnahmen einhergehen muss, einfach unglaubwürdig.

Aber auch dieser Punkt ist nicht erfüllt, jedenfalls bisher nicht – die Forderung ist aber gestellt! –, und deshalb werden Sie verstehen, dass ich dem Bundesbeschluss, so wie er vorgelegt worden, so wie er bisher beraten worden ist, nicht zustimmen kann. Ich kann aber auch nicht grundsätzlich dagegen sein. Es bleibt also auch in meinem Fall bei einer – wie Herr Gadiant gesagt hat – freudlosen Stimmenthaltung.

Hefti: Wenn in der Schweiz das geschehen wäre, was im Hinblick auf unsere Energieversorgung erforderlich ist, dann würde Kaiseraugst heute in Betrieb sein. Was wir heute hier nun beschliessen, beschliessen müssen, ist ein Rückschlag, den wir national und international verspüren werden.

Die privaten Gesellschaften, welche das Werk planten, waren zwar stets im Recht, aber sie stiessen auf faktische Widerstände. Niemand half ihnen, dieselben zu überwinden, und man kann privaten Gesellschaften nicht zumuten, dass sie endlos Verluste hinnehmen.

Wieso ist es zu dieser Haltung gekommen, zu dieser mangelnden Unterstützung bei der Durchsetzung des Baus von Kaiseraugst? Aus einer mangelnden, ja einer Desinformation über «Tschernobyl»! Denn der Umschwung nach «Tschernobyl», wie ihn unser verehrter Herr Referent angeönt hat, sofern ein solcher Umschwung überhaupt erfolgt ist, beruht doch darauf, dass die Informationen darüber, was in Tschernobyl effektiv geschah, weitgehend unterschlagen worden sind, vor allem von unseren Monopolmedien. Mangels dieses Wissens konnten natürlich auch keine richtigen Schlüsse gezogen werden. Hier hat auch der Bundesrat seine Führungsaufgabe nicht wahrgenommen. Er hat nicht dafür gesorgt, dass die Aufschlüsse, welche die Russen selber an der Atomenergiekonferenz in Wien bekanntgaben, in unserem Volk auch bewusst und bekannt geworden sind. Was bringt die Zukunft? Es wird vom Sparen gesprochen. Selbstverständlich ist dies notwendig, aber es wäre eine Illusion zu glauben, dass wir die Anforderungen der kommenden Zeit nur mit Sparen bewältigen können. Es muss hinzukommen, dass wir weiter ein Kernkraftwerk errichten können, und wenn hier bereits von Absatzungsbewegungen bei Graben usw. gesprochen wird, dann gehen wir nochmals in die falsche Richtung. Es ist im Gegenteil vom Bundesrat zu verlangen, dass er dafür sorgt, dass sich bei diesen anderen Projekten der Fall Kaiseraugst nicht wiederholt. Im Moment habe ich das Gefühl, dass beim Bundesrat bezüglich Energiepolitik noch eine gewisse Deroutierung herrscht. Hoffen wir, dass sich das in nächster Zeit bessern wird.

Frau Bühner: Ich begrüsse diese Vorlage. Sie bringt ein rasches und definitives Ende von Kaiseraugst. Letzter Vorhang für ein teures Spektakel. So sehr das Ende von Kaiseraugst zu begrüssen ist – der letzte Akt müsste sorgfältig überlegt und inszeniert werden. Wir berühren gleich zwei sensible Bereiche: die Atomenergie und das liebe Geld – Steuergelder, um präzise zu sein. Das Volk wird möglicherweise in einer Referendumsabstimmung zum Bundesbeschluss Stellung nehmen können. Auf diesem Hintergrund scheint es gefährlich, dass die Botschaft, die Klarheit über die Gründe und Hintergründe der Nichtrealisierung von Kaiseraugst bringen sollte, mehr Fragen aufwirft, als sie beantwortet. Die Argumentation in der Botschaft ist alles andere als hieb- und stichfest. Vielmehr hat man bei der Lektüre das Gefühl, es werde um den Brei herumgeredet; alle möglichen, halbwegs tauglichen Argumente werden

zusammengetragen. Von «Widerstand» ist die Rede, von «veränderten Verhältnissen», von «neuen Realitäten», und immer wieder spukt «Tschernobyl» durch die Botschaft. Seit «Tschernobyl», so liest man, bestünden Umstände, die den Standort Kaiseraugst nicht mehr als optimal erscheinen liessen. Diese Argumentation ist in zweifacher Hinsicht nicht überzeugend.

Erstens war bereits anlässlich der Erteilung der Rahmenbewilligung von den Gegnern von Kaiseraugst der Standort als denkbar schlecht, als nicht zu verantwortender Standort dargestellt worden, und diese Meinung ist auch belegt worden.

Zweitens ist nicht einzusehen, warum das Ereignis «Tschernobyl», das ja nach offizieller Lesart in keiner Weise auf schweizerische Verhältnisse übertragbar ist, nun plötzlich eine derart einschneidende Wirkung haben sollte. Wenn schon die Gründe, warum heute der Bau von Kaiseraugst unmöglich sein soll, unklar und verschwommen bleiben, wie sollte dann plausibel gemacht werden, dass wir entschädigungspflichtig sind? Der Bundesrat räumt ein – und hier folge ich ihm –, dass das unternehmerische Risiko bei der Kaiseraugst AG lag und sie deshalb den Hauptteil der finanziellen Last zu tragen habe. Dies um so mehr, als «weitgehend von den Bundesbehörden unabhängige Umstände die Einstellung der Arbeiten am Projekt nahelegen».

Damit ist erklärt, warum der Bundesrat mit den 350 Millionen einen relativ bescheidenen Anteil an die effektiven Kosten als Entschädigung vorschlägt. Nicht erklärt ist das mit ihrem Einverständnis signalisierte offensichtliche Interesse der Kaiseraugst AG, das Projekt jetzt vom Tisch zu haben. Man darf sich fragen, was die Kaiseraugst AG veranlasst hat, via Motionen von ihr nahestehenden Parlamentariern die Türe zum Ausstieg aufstossen zu lassen. Einen ersten Hinweis zur Klärung dieser Frage liefert die Geschichte des Kraftwerks Kaiseraugst, die 1966 mit der Einreichung des Gesuchs für die Standortbewilligung begann. Man stelle sich vor: eine gut zwanzigjährige, sozusagen eine unendliche Geschichte! Vor zehn Jahren stand man bereits einmal unmittelbar vor der Erteilung der nuklearen Baubewilligung. Um so erstaunter ist man zu hören, dass 1986 für den nuklearen und den thermischen Teil des AKW eine neue Ausschreibung erfolgt ist – die entsprechenden Projektunterlagen liegen seither vor – und dass im November 1987 der Bundesrat der Kaiseraugst AG erlaubt hat, für das Baubewilligungsgesuch ein Projekt mit Durchlaufkühlung anstatt der anlässlich der Rahmenbewilligung noch vorgesehenen Luftkühlung einzureichen. Das nenne ich eifriges Treten an Ort!

Es drängen sich einige Fragen auf. Wann wäre angesichts des heutigen Projektstandes im günstigsten Fall mit der Fertigstellung des Kraftwerkes zu rechnen gewesen? Hätte die Kaiseraugst AG die Voraussetzungen für die weiteren Bewilligungen in absehbarer Zeit überhaupt erfüllen können, insbesondere die Gewährleistung der sicheren Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle, wie das Artikel 12 Absatz 2 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 verlangt? In Klammern sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die Machbarkeit grundsätzlich bejaht, aber bis zum Nachweis mit einem Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren rechnet.

Schliesslich die vermutlich heisseste Frage: Wie teuer wäre der Strom aus diesem AKW geworden? Zusatzfrage: Zu welchem Preis hätte er im Europa der Ueberkapazitäten, der Dumpingpreise speziell für Bandenergie abgesetzt werden können? Auf diese Fragen sind uns keine befriedigenden Antworten zuteil geworden. Befragungen, wie wir sie in der Kommission vorgeschlagen haben, wurden abgelehnt. Wir sind indessen selber in der Lage, gewisse Schlüsse zu ziehen.

Wenn weit entfernt vom Realisierungstermin des Werkes bereits derart horrenden Kosten aufgelaufen sind, werden die Entwicklungs-, Kapital- und Baukosten niemals auf den Strompreis abgewälzt werden können. Es ist schon beinahe eine rhetorische Frage, wenn ich frage: Geht der Kaiseraugst AG überhaupt ein Geschäft verloren? Oder erspart sie

sich nicht vielmehr gigantische Verluste, die der Betrieb von Kaiseraugst mit Sicherheit einfahren würde? Salopp gesagt, verkauft man uns eine Leiche, und dürfen wir die Beerdigung bezahlen?

In einem Punkt ist die Botschaft von erstaunlicher Offenheit. Ein Ziel der ganzen Operation wird klar genannt: die Option Kernenergie soll offengehalten werden. Man ist auf die Offenhaltung der Option Kernenergie derart fixiert, dass sie sogar in der Präambel zur Vereinbarung der Kaiseraugst AG Eingang gefunden hat, obwohl eine derartige politische Absichtserklärung dort sicher deplaziert ist.

Ohne Zweifel ist auch der Zeitpunkt der Liquidation von Kaiseraugst nicht zufällig gewählt. In der Energiepolitik stehen entscheidende Weichenstellungen bevor. Im Klartext: Wir dürfen das letzte Wort zu Kaiseraugst im Vorfeld von Atominitiativen, einer Moratoriums- und einer Ausstiegsinitiative, sprechen. Das Kalkül ist klar: Wenn Kaiseraugst vom Tisch ist, verbessert sich die Ausgangslage für die Bekämpfung der Atominitiativen. Doch dieser Gedanke kann mich als Befürworterin der Initiativen nicht erschrecken.

Die Zeit arbeitet gegen die Atomenergie. Vorgestern machte das Atomkraftwerk Biblis Schlagzeilen, gestern war es Stade, beide in Deutschland. Von der Internationalen Atomenergieagentur in Wien verlautet, dass ihr seit 1983 rund 400 Störfälle gemeldet worden seien, wobei kein Staat verpflichtet ist, Störfälle zu melden, da sich die Mehrheit der Mitgliedsländer mit Erfolg gegen eine Meldepflicht gewehrt hat. Soviel ist sicher: Je mehr die nuklearen Anlagen in die Jahre kommen, je mehr daran herumgeflackert werden muss, je mehr Staaten ihre Atomindustrie ausbauen, ohne sich die horrenden finanzielle Belastung im Grunde leisten zu können, desto näher rückt das Ende der Atomenergie. Die Option Kernenergie wird über kurz oder lang kein Thema mehr sein.

Nach dieser kritischen Auseinandersetzung mit der Vorlage wäre vielleicht zu erwarten, ich würde diesen Bundesbeschluss in Bausch und Bogen ablehnen. Ich tue das nicht. Ich attestiere dem Bundesrat, dass er klug gehandelt hat. Ich bin unzufrieden mit der Botschaft, die verschleierte, anstatt Transparenz zu schaffen, und ich bin unzufrieden mit der Arbeit der Kommission, die keinen Versuch gemacht hat, die Schleier zu lüften. Doch was soll's? Ich will mit einem versöhnlicheren Ton enden. Ob Kaiseraugst nicht gebaut werden darf, wie das die Gegner seit langem postulieren, oder ob es – aus was für Gründen auch immer – nicht gebaut werden kann, im Endeffekt kommt es auf dasselbe heraus.

Huber: Einigen von Ihnen mag es noch in Erinnerung verblieben sein, dass ich mich anlässlich der Debatte über die Kaiseraugstmotionen gegen deren Ueberweisung ausgesprochen habe. Sie sind hier in diesem Saal meinen Ueberlegungen nicht gefolgt, und Sie sind jetzt – völlig logisch – mit der Vorlage gemäss Punkt 2 der Motionen, überwiesen als Postulate, konfrontiert, nämlich mit der Entschädigungsforderung von 350 Millionen, über die eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Erlauben Sie mir, dazu auch Stellung zu nehmen, und zwar wiederum aus doppelter Sicht: aus der Sicht des Ständevertreeters aus dem Kanton Aargau und aus der Sicht des eidgenössischen Parlamentariers.

In der Kommission des Ständerates – wir haben das heute morgen gehört – sind zu diesem Geschäft sehr verschiedene Standpunkte vertreten worden: die Ablehnung der Vorlage und damit der Entschädigung, die Ablehnung der Vorlage wegen ungeeigneter Form, ohne dass man in der Lage wäre, eine tauglichere Form zu weisen. Andere haben den Betrag um eine Entschädigung für den Aargau erhöhen wollen. Andere wiederum wandten sich entschieden gegen eine Erhöhung des Betrages von 350 Millionen. Es rechtfertigt sich, in diesem Wirrwarr seine eigene Position kurz zu begründen, ein Wirrwarr, das aber im Gegensatz zu dem, was meine verehrte Vorrednerin ausgeführt hat, keineswegs ein Spektakel, sondern durchaus eine ernste Angelegenheit ist.

Auszugehen ist doch von der unbestreitbaren Tatsache, dass beide Räte dem Bundesrat die drei Punkte der Motionen Schönenberger und Stucky überwiesen haben, also die Verpflichtung, mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG eine Vereinbarung über die Nichtrealisierung des KWK abzuschliessen, sodann die daraus resultierende Pflicht zur Vorlage eines Geschäfts für beide Räte, beinhaltend eine Lösung der Entschädigungsfrage, und schliesslich die Offenhaltung der Option Kernenergie.

Ein Wort zur dieser Option Kernenergie: Propheten, Frau Bühler, können irren, recht haben oder tragische Erscheinungen werden. Ich bin der Ueberzeugung, dass Sie das erste nicht sein werden. Sie können sich bei der Lagebeurteilung für die Kernenergie bei Ihren Genossen Rocard und Mitterrand einmal erkundigen. Der Bundesrat hat entsprechend dem Willen des Parlaments rasch gehandelt. Diese Raschheit ist ihm nicht zum Vorwurf zu machen, sondern ist ihm als Leistung zu attestieren. Er legt einen Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und der KWK vor, dessen Inhalt im wesentlichen den Verzicht auf die Realisierung des Kernkraftwerks gemäss Rahmenbewilligung einerseits und die Zahlung einer Entschädigungssumme von 350 Millionen Franken andererseits beinhaltet.

Meines Erachtens ist es zumindest politisch gar nicht mehr Inhalt der heutigen Debatte, ob eine Entschädigung gezahlt werden muss oder nicht. Das haben meines Erachtens die Räte so entschieden, und der Bundesrat hatte zu vollziehen. Wenn man die Frage nun gleichwohl stellt, ob überhaupt entschädigt werden soll, so hat der Bundesrat in seiner Botschaft, die klar ist und alle Fakten beinhaltet, die entsprechend klaren, richtigen und deutlichen Hinweise gegeben. Er schreibt: «Es ist legitim, wenn die Kaiseraugst AG nur gegen eine Entschädigung bereit ist, die Projektierungsarbeiten einzustellen, und das deswegen, weil sie eine Standort- und eine Rahmenbewilligung hatte, die Bundesrat und Bundesversammlung ihr erteilt haben.» Und ich lese weiter: «Es ist auch nicht so, dass die Kaiseraugst AG ihre Projektierungstätigkeit gegen den Willen der Bundesbehörden durchgeführt hat.» Das stimmt in der Tat. Ich weiss auch, dass die Feststellung richtig ist, weil ich selbst dabei war, als die bundesrätliche Energiedelegation nicht nur dem Regierungsrat des Kantons Aargau, sondern auch dem Verwaltungsrat der KWK erklärte, er, der Bundesrat, stehe voll zum Kraftwerk Kaiseraugst. Ich erinnere mich sehr genau an die Ausführungen von Herrn Bundesrat Leon Schlumpf bei der Einweihung des Kernkraftwerkes von Leibstadt am 8. Oktober 1985 – das wäre auch ein Datum gewesen, das in die Chronologie des Kollegen Jagmetti hätte aufgenommen werden dürfen –, wo er in seiner Rede wortwörtlich ausgeführt hat: «Demokratie darf nicht zur Deklamation abgewertet werden. In der Gültigkeit und in der Durchsetzung ihrer Erlasse und Entscheide findet sie erst ihre volle Verwirklichung.» Jedermann dachte an Kaiseraugst, an den Willen des Bundesrates, Beschlossenes durchzusetzen.

Damals war von einem Unternehmerrisiko keine Rede. Es war vielleicht in dem Moment ein gewisses Unternehmerrisiko anzunehmen, als die Gewährleistung der Atomartikel der Kantone Basellandschaft und Basel-Stadt schwerwiegende Konsequenzen hervorgerufen hatte, die heute dazu dienen, den sogenannten Widerstand, der im Nationalrat emphatisch gefeiert wurde, zu legitimieren und beinahe zu legalisieren.

Aus alledem folgere ich rechtliche und politische Verpflichtungen zur Zahlung einer Entschädigung durch die Eidgenossenschaft. Voraussetzung – das wurde zu Recht gesagt – ist ein Schaden. Dieser besteht; er ist entgegen dem, was Ihnen darzulegen versucht wurde, gründlich nachgewiesen, überprüft und beziffert. Der Kommission lag ein überzeugendes Dokument der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 15. November 1988 vor, das den Schaden nach Abzug verwertbarer Positionen ebenfalls mit 1,302 Milliarden Franken beziffert.

Es liegt kein erkennbarer Grund vor – es sei dann, man unterstelle, weil es die Buchhaltung eines Kernkraftwerkes wäre, dieser Buchhaltung zum vornherein Fehlerhaftigkeit

–, an der Buchhaltung und der Revision durch ein eidgenössisches Organ zu zweifeln. Der Bund zahlt einen Betrag, wie er ihn sich seit langem vorstellte, wie er offenbar der Instruktion seines Unterhändlers entsprach, wie er aber – und das ist für mich entscheidend – rechtsgenüglich mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG vereinbart wurde. Dieser Entscheid konnte nur mit der Zustimmung der deutlichen Mehrheit der im Konsortium zusammengeschlossenen Firmen und dem Willen des Bundesrates zustande kommen. Nun ist bekannt, dass der Betrag im Aargau und vor allem die Negation einer zusätzlichen Zahlung eines Beitrages an den grossen, im Aargau entstehenden Schaden Reaktionen hervorgerufen haben. Diese Reaktionen sind verständlich; sie sind begründet. Wenn Sie die Frage bundesrätlich prüfen lassen, ob zwei Bündner Gemeinden, die ein Kraftwerk verhindern, vom Bund Entschädigungen zu zahlen sind, werden Sie wohl denjenigen entschädigen, der der Gesellschaft und dem Staat Strom verschaffen und Abhängigkeiten vermeiden wollte.

In der Frage der Entschädigung des Kantons Aargau gibt es drei Möglichkeiten:

1. Der Bund zahlt;
2. die Konsortien zahlen zusätzlich bei der Verteilung der Abfindungssumme;
3. der Schadensbetrag wird dem Aargau durch die Einräumung von anderen Vorteilen ausgeglichen.

Ich habe in meinem ersten Votum bei den Motionen respektive Postulaten klar darauf verwiesen, dass ich die Meinung vertrete, der Aargau müsse ohne finanzielle Belastung aus dieser Auseinandersetzung hervorgehen. Es bleiben genug andere politische und psychologische Belastungen. Ich plädiere aus referendumpolitischen Gründen nicht für eine Erhöhung der Summe von 350 Millionen Franken, sage Ihnen aber, dass ich die Regierung und das Parlament meines Kantons voll unterstütze, wenn sie nach Kompensationen suchen.

Die Idee wurde vorgetragen, man hätte einen Teil des Schadens bei den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft einfordern können. Nach dem Bittgang des nachmaligen Bundesrates Egli und der Behandlung, die ihm dort zuteil geworden ist, wäre ein erneuter Versuch wohl ein fruchtloses und demütigendes Vorgehen gewesen. Wir werden das ganz anders tun. Wir werden in unseren Büchern eine eigene Seite aufschlagen, wo wir das aufzeichnen, was wir hier verloren haben. Und wir werden die Beträge hineinschreiben, die wir anrechnen, bis die Schuld getilgt ist. Das mag lange gehen. Es wird gehen. Staaten sind nicht nur langfristig solide Schuldner, sondern sie können auch derartige Gläubiger sein, Herr Bundespräsident.

Schliesslich ist in der Kommission um die Form des Erlasses gestritten worden. Der Bundesrat kleidet die Zustimmung des Parlamentes in einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss – mithin in einen Rechtssatz. Dass er befristet ist, ist unbestritten. Ebenso kann eingewendet werden, es fehle die generelle Gültigkeit, die Gesetze von Verwaltungsakten unterscheidet. Ich verweise aber darauf, dass gemäss Ziffer 2 von Artikel 5 Geschäftsverkehrsgesetz auch auf diese Weise ein Verfahren geordnet werden kann und dass daher durchaus behauptet werden darf, die Rechtsform sei angemessen. Ich verweise darauf, dass unsere Vorgänger die Uebergangsregelung für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen im Jahre 1975 in die gleiche Form, wie sie heute vorgeschlagen wird, gekleidet haben. Und so viele Eidgenössische Technische Hochschulen gibt es auch wieder nicht!

Im übrigen habe ich bei der Konsultation neuerer Rechtsliteratur mit Ueberraschung festgestellt, dass behauptet wird, das Kriterium abstrakt/generell versus individuell/konkret sei keineswegs unbestritten. Da wird darauf hingewiesen, dass man aus der Verfassung durchaus die Auffassung gewinnen könne, wichtige Akten von individuell-konkreter Natur dürften in die Form des allgemeinverbindlichen referendumsfähigen Bundesbeschlusses gekleidet werden.

Der Bundesrat hat uns allen bereits in unserer ersten Debatte, ohne dass hier Widerstand und Widerspruch laut

wurden, dargelegt, er werde einen referendumsfähigen Entscheid unterbreiten. Damit hat er gesagt, in welcher Form er das tun werde. Niemand hat damals widersprochen; es gab sogar Stimmen, die – verständlicherweise – diesen Weg ausdrücklich gefordert haben, um dem Souverän die Möglichkeit der eventuellen Mitwirkung einzuräumen. Es entspricht politischer Glaubwürdigkeit, wenn wir heute diesen Weg gehen.

Ich werde in Abwägung aller Argumente und in sorgsamer Wahrnehmung auch der Interessen meines Kantons der Vorlage zustimmen. Das fällt mir schwer, aber ich kann nachvollziehen, was Cicero einst in einer klassischen Rede formulierte: «Auch wenn es anders gekommen ist, so ist doch das Bewusstsein, etwas recht und wahrheitsgemäss gewollt zu haben, ein grosser Trost.»

Zimmerli: Der Bundesrat hat seinen Auftrag erfüllt. Er unterbreitet dem Parlament wunschgemäss – ich unterstreiche wunschgemäss – eine Vorlage, die es – allerdings nur aus der Sicht des Bundes – erlaubt, das Projekt Kaiseraugst buchstäblich abzuschreiben. Mit Recht wurde in der heutigen Diskussion mehrfach darauf hingewiesen, dass Botschaft und Beschlussesentwurf die rechtlichen Mängel der vom Bundesrat gewählten Art der Flurbereinigung nicht zu verdecken vermögen. «Ungewöhnliche Situationen verlangen auch unkonventionelles Handeln», wird man entschuldigend sagen, und ich habe Verständnis dafür. Ich werde der Vorlage in der Fassung gemäss Antrag Rhinow zustimmen und mich in der Detailberatung nicht mehr zum Wort melden. Von allen rechtlich mehr oder weniger fragwürdigen Lösungen ist diejenige von Herrn Rhinow noch die beste; juristisch lupenreine Lösungen gibt es hier nicht.

Als Berner Ständesvertreter bin ich allerdings mit dem Hinweis auf einen allfälligen Verzicht auf das Kernkraftwerk Graben – Seite 9 der Botschaft – gar nicht einverstanden. Deshalb muss ich mich beim Eintreten auch zum Wort melden. Es ist zwar richtig, dass der Verfahrensstand beim Kernkraftwerk Graben ein anderer ist als beim Kernkraftwerk Kaiseraugst. Die Bemerkung – ich zitiere sie – «In Anbetracht der von Kaiseraugst unterschiedlichen Sach- und Rechtslage besteht jedoch aus heutiger Sicht kein Grund, auf Entschädigungsforderungen einzugehen» ist aber in jeder Hinsicht verfehlt und hätte für unser heutiges Geschäft unterbleiben können. Verhandlungen sind auf der Grundlage des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz hier nötig und möglich, und zwar ganz klar über die Beteiligung des Bundes an den finanziellen Folgen eines Verzichts auf das Kernkraftwerk Graben. Darauf hat sich die Gesprächsbereitschaft des Bundesrates zu beziehen, auf die auf Seite 9 der Botschaft zu Kaiseraugst hingewiesen wird und wie sie zugesichert worden ist. Verhandlungspartner wird auch im Fall Graben die Elektrizitätsgesellschaft sein – also weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat des Kantons Bern. Ich will jetzt selbstverständlich keine Debatte zum Kernkraftwerk Graben provozieren, halte aber in aller Form fest, dass sich die Angelegenheit des Kernkraftwerkes Graben nicht mit einem Nebensatz in der Botschaft zu einem anderen Geschäft erledigen lässt. Die Berner Vertreter im Parlament werden das weitere Verhalten des Bundesrates im Fall Graben sehr aufmerksam weiterverfolgen.

Hunziker: Ich danke dem Bundesrat für die rasche und klare Abwicklung dieses Geschäftes. Er hat gehandelt, bevor ihm das Parlament den konkreten Auftrag dazu erteilt hat, etwas, was selten geschieht und besonders erwähnt werden darf. Verschiedentlich ist die Frage des Unternehmerrisikos angeschnitten worden, vor allem im Vorfeld der heutigen Debatte, aber auch hier. Dabei wird dann etwa erklärt, es handle sich bei diesem nun nicht zur Realisierung gelangenden Grossvorhaben einfach um Unternehmerrisiko, weshalb überhaupt die Frage, ob eine Entschädigung auszurichten sei, sehr wohl gestellt werden könne. Wer so argumentiert, kennt die Trauergeschichte rund um dieses Projekt nicht,

oder er verwechselt die Erstellung einer im nationalen Interesse erforderlichen Produktionsanlage mit irgendeiner privaten Baute.

Herr Onken, Sie haben im Zusammenhang mit dem Unternehmerrisiko einige Überlegungen angestellt, die ich so nicht im Raum stehen lassen möchte. Sie haben erklärt: Man höre jetzt auf, weil das Werk und mit ihm dann auch der einmal produzierte Strom zu teuer geworden wären. Wenn man weiterhin in diesem Stil und Tempo weiterfahren würde, wie das in den letzten zwanzig Jahren geschehen ist, dann hätten Sie recht. Ein Werk, das erst im Jahre 2010 – oder weiss nicht wann – Strom produzieren könnte, wäre nach dieser ganzen Anlaufgeschichte, nach all diesen kumulierten Kosten, wohl ein teures Werk. Wenn das Werk aber in tunlicher Frist realisiert werden könnte, dann würde es – sowohl in sicherheitstechnischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht – auch aus heutiger Sicht immer noch genügen. Der Grund dafür, dass die Projektanten selber es begrüssen, aufhören zu können, liegt nicht darin, dass sie aus heutiger Sicht die Kosten schon als zu hoch erachten, sondern weil sie das Vertrauen in Bundesrat und Parlament verloren haben. Seit zwanzig Jahren bemühen sich die Partnerwerke, dieses Werk erstellen zu können. Sie haben bisher bei allen erforderlichen, vielfältigen und komplizierten Bewilligungen die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen können. Es hat aber zwanzig Jahre gedauert, fürwahr ein trauriger Weltrekord.

Deshalb muss man die Projektanten verstehen, dass sie nicht daran glauben, dass nun in drei oder vier Jahren, wie der Bundesrat vor einem Jahr in seinem Fahrplan erwähnt hat, die nukleare Baubewilligung erteilt werden könne, wenn die Voraussetzungen gegeben seien. Schon im Jahr 1976 hat der Bundesrat erklärt, 1977 könne diese Bewilligung erteilt werden. Dass diese Leute nicht mehr bereit sind, auf ein so brüchiges behördliches und politisches Fundament weitere Hunderte von Millionen abzustützen, ist nicht nur unternehmerisches Denken, sondern staatspolitisch sehr wohl nachföhlbar.

Herr Onken, Sie haben ausgeführt, die Müllfrage sei ungelöst; das sei ein weiterer Grund, warum dieses Werk überhaupt gar nicht gebaut werden könne. Warum ist diese Frage ungelöst? Nicht wegen der Projektanten und nicht wegen der Kernenergieunternehmungen, sondern wegen des Widerstandes, eines Widerstandes, für den ich viel Verständnis habe. Aber man darf dann nicht denjenigen, die sondieren und auch ein Endlager bauen wollen, aber daran gehindert werden, zum Vorwurf machen, dass sie es nicht fertiggebracht hätten! Wie sieht es im Ausland aus? In diesem Zusammenhang wird immer wieder Schweden zitiert. Auch dort hat man gegen Widerstände diese technischen Voraussetzungen ermöglicht und damit jetzt auch die erwünschten Möglichkeiten geschaffen. Man muss hier nicht wieder mit dem Sonderfall Schweiz kommen und mit unseren Gesteinsschichten. Unsere Steine sind nicht härter als diejenigen im Ausland. Aber unsere Köpfe sind härter, weil wir gewisse Dinge der technischen und technologischen Entwicklung nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Die Müllfrage muss übrigens nicht nur wegen der Kernenergie und wegen der Kernkraftwerke gelöst werden. Sie muss auch gelöst werden, weil von privater Seite her Müll – allerdings nicht hochaktiver, aber anderer – in beträchtlichen Mengen seit Jahren und Jahrzehnten produziert wird, so z. B. auch von den Spitälern. Diese Frage stellt sich generell.

Frau Bühler, Sie bezweifeln, ob die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG die Voraussetzungen für die nukleare Baubewilligung überhaupt erfüllen könnte. Wenn man ihr nicht dauernd mehr und spitzigere und höhere Steine in den Weg legen würde, dann könnte sie es! Aber so wie es jetzt zwanzig Jahre gelaufen ist und mit Sicherheit weiter laufen würde, kann sie es in der Tat nicht. Aber auch dafür hat die Bauherrschaft nicht einzustehen. Sie fragen dann: Ja, wann kann überhaupt dieses Kraftwerk Strom produzieren? Das hängt eben damit zusammen, wann man endlich einmal zu bauen anfangen könnte. Ich habe Ihnen gesagt: Seit Beginn

sind zwanzig Jahre vergangen. Wenn der Fahrplan aufginge, den der Bundesrat – nicht zum ersten Mal – wieder prononciert in Aussicht stellt, dann könnte man in etwa vier, fünf Jahren mit Bauen beginnen. Sie können dann selber ausrechnen, dass wir schon schön im nächsten Jahrhundert oder Jahrtausend sind, bis die erste Kilowattstunde Realität wäre. Aber nicht, weil es am Technischen gefehlt hat, und nicht, weil die Projektanten es an den nötigen Anstrengungen zur Erlangung dieser Bewilligungen haben fehlen lassen.

Fau Bühler, ich begreife Sie und die Leute, die verunsichert sind oder Angst haben. Was ich nicht begreife, ist die absolute Voreingenommenheit in der Kernenergiefrage. Das ist nicht das gleiche wie Verunsicherung. Wer absolut voreingenommen ist, will gar nicht aus der Verunsicherung heraus, der will nicht hören, was sich in der technischen Entwicklung tut. Vor allem unterlassen es diese Leute auch, Risiko- und Schadenfolgenvergleiche unter den verschiedenen Energieträgern anzustellen. Beispielsweise beim Einsatz von fossilen Energieträgern haben wir es nicht mit potentiellen Risiken zu tun, sondern mit handfesten Schäden, die weltweit seit Jahrzehnten auftreten und irreversibel sind. – Das hat man offenbar vergessen.

Der amerikanische Wissenschaftler Wildavsky hat dazu folgendes gesagt: «Wie eigenartig: Die reichste, am besten geschützte, erfinderischste Zivilisation mit der höchsten Lebenserwartung, die Zivilisation, die ein Höchstmass an Wissen über die eigene Technologie besitzt, ist auf dem besten Wege, die verängstigste Zivilisation zu werden.»

Noch ein Wort, Herr Onken und Frau Bühler, zur Kostensituation der Müllproblematik und der Lagerung und der Endlagerung. In der Tat fallen da ganz beträchtliche Kosten an. Nun will ich Ihnen aber sagen, dass das wohl der einzige Energieträger ist, bei dem schon während der Produktionszeit laufend Kosten in die Gestehungskosten eingebaut, Mittel auf die Seite gelegt werden, damit diese Lagerung und sogar die teure und langfristige Endlagerung in dem Zeitpunkt finanziert werden kann, in dem sie aktuell wird. Ich habe mich soeben telefonisch informieren lassen: Im Budget des Kernkraftwerkes Gösgen für das Jahr 1988 sieht es so aus, dass für die Entsorgung – d. h. für Wiederaufbereitung der Brennelemente 0,89 Rappen, für Zwischen- und Endlager 0,38 Rappen und dann noch für den Stilllegungsfonds, den der Bund vorgeschrieben hat, 0,08 Rappen – zusammen 1,35 Rappen pro Kilowattstunde zurückgestellt werden. Das sind 22,3 Prozent der ganzen Gestehungskosten. Nennen Sie mir einen Energieträger, der auch nur annähernd eine Finanzierung in diesem Ausmass für die Entsorgung voraussichert. Ich wollte diese Argumente in der heutigen Debatte nicht vorbringen, aber wenn immer wieder die gleichen Unrichtigkeiten vorgebracht und die gleichen längst widerlegten Behauptungen aufgestellt werden, dann kann ich nicht schweigen.

Seit der Bewilligung für diesen Bau ist – wie wir gesehen haben – eine unglaubliche Verzögerung eingetreten. Sie ist aber nicht der Bauherrschaft anzulasten. Sie ist auch nicht einfach ein Werk der «bösen» Kernenergiegegner. Sie ist in erster Linie die Folge des Bewilligungsverfahrens, das nicht die Realisierung eines solchen Vorhabens, sondern dessen Verschleppung und Verhinderung ermöglichte. Für den Erlass des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 und des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 tragen der Bundesrat und wir, die beiden Kammern, die Verantwortung, ebenso dafür, dass wir nicht gehandelt haben, dass wir den Mehrheitswillen des Volkes wirkungslos bleiben liessen. Am folgenschwersten war die triste Tatsache, dass 1975 die illegale Geländebesetzung geduldet wurde. Damals hätte der Staat mit allen ihm zur Verfügung stehenden zivilen Machtmitteln eingreifen und den Rechtsstaat wieder herstellen müssen. Damals ist der Rechtsstaat in die Knie gegangen, nicht in diesem Frühjahr, als die Motionen eingereicht wurden. Als sich im April 1986 die «Tschernobyl»-Katastrophe ereignete, war das Schicksal des Projektes endgültig besiegelt, politisch wohlverstanden, nicht sicherheitstechnisch!

Schliesslich möchte ich all denen, die über die Höhe der verpufften 1,2 Milliarden Franken verärgert sind, in Erinnerung rufen, dass bei einem weiteren Zuwarten bald einmal zwei Milliarden Franken erreicht wären. Vielleicht würde man uns dann vorwerfen, wir hätten früher handeln sollen. Gestatten Sie auch mir, wie Herrn Kollege Huber, als Aargauer ein Wort zur Situation des Kantons Aargau zu sagen, kein langes, aber eines, das mir auf dem Herzen liegt. Dem Bundesrat bin ich dankbar dafür, dass er das in der Botschaft ebenfalls getan hat und dass er Verständnis für die besondere Situation des Standortkantons aufgebracht hat. Der Aargau ist ja nicht nur Standortkanton dieses Projektes. Auf seinem Territorium produzieren die Kernkraftwerke Bznau I und II und Leibstadt, und Gösgen steht sieben Kilometer vor den Toren der Kantonshauptstadt, ohne dass dort je Hysterie ausgebrochen wäre, ohne dass dort die Leute verängstigt wären.

Die Tatsache, dass sich der Aargau am Projekt Kaiseraugst, einerseits als Partner des NOK-Verbandes und andererseits über dessen Kantonswerk, beteiligt hat, war nicht Ausdruck irgendwelcher abenteuerlicher oder spekulativer Anwendungen. Dieser Schritt ist vom Aargauer Volk wie auch vom Parlament und von der Kantonsregierung immer, bis zum letzten Tag, überzeugt befürwortet worden, und auch die Erstellung des Werkes. Bei den beiden Atomverhinderungsinitiativen hat der Aargau höchste Stimmzahlen zur Verwerfung geliefert, der Kanton, der mit diesen Werken lebt! Sehen Sie Herrn Huber und mich an, so sehen Leute aus, die in unmittelbarer Nähe von Kernkraftwerken wohnen.

Im Aargau missbilligen viele Kreise den Abbruch der Übung. Es ist bitter, dass ausgerechnet der aargauische Stromkonsument und Steuerzahler besonders zur Kasse gebeten wird. Wir erwarten daher immer noch, dass den besonderen Gegebenheiten in gut eidgenössischer Solidarität Rechnung getragen wird. Das ist weder unangemessen noch wirklichkeitsfremd, wenn man bedenkt, dass der Aargau hinsichtlich Versorgung unseres Landes mit elektrischer Energie im aktiven Sinn Solidarität praktiziert. Wenn der Bundesrat argumentiert, eine direkte Zahlung des Bundes könne nicht in Frage kommen, ist das rechtlich zutreffend. Trotzdem widerspricht es einem gesunden Gerechtigkeitsempfinden. Auch wenn der vorgeschlagenen Entschädigungsregelung Rechtskraft erwächst, ist der Handel für den Aargau noch nicht abgeschlossen. Er wird im Kreise der Kaiseraugst-Partner seine Erwartungen erneut artikulieren. Eine Aufschlüsselung der ausgerichteten Entschädigungssumme nach prozentualer Beteiligung am Projekt ist ein Weg – aber nicht der einzig gangbare.

Ich möchte dem Bundesrat dafür danken, dass er sich wenigstens dazu durchgerungen hat, der Kaiseraugst AG zu empfehlen, der besonderen Aargauer Situation Rechnung zu tragen. Der Energiekanton Aargau wird künftig vermehrt darauf achten, sich für die im Interesse der Stromversorgung unseres Landes erbrachten Leistungen eine angemessene Kompensation zu verschaffen.

M. Flückiger: Dans l'entrée en matière, nous délibérons des principes du contexte, au sens large du terme, des incidences de l'objet que nous trancherons sur le fond. C'est dans cette perspective que se situe ma brève intervention dans laquelle il ne sera pas question de chiffres.

Probablement qu'au fil des péripéties, des oppositions, des manifestations, la construction de la centrale nucléaire de Kaiseraugst était devenue impossible. Il fallait donc en convenir et renoncer. C'est chose faite. Désormais Kaiseraugst appartient à l'histoire, tout a été dit, et plus encore, à ce sujet. Inutile donc, à mon avis, de s'y attarder.

Quant à la décision implicite, en toile de fond, d'abandonner la production d'énergie à partir du nucléaire, elle doit en revanche retenir notre attention. C'est en effet bien d'un arrêt de l'extension du nucléaire en Suisse qu'il s'agit, et cela en dépit des précautions dialectiques que l'on prend, s'agissant de préserver l'avenir, voire de sauver la face. Or, il s'avère que le nucléaire est indissociable d'une politique efficace d'approvisionnement en électricité, électricité dont

nous avons un besoin croissant. Toutes les campagnes d'économies d'énergie plus ou moins contraignantes et tracassières n'y changeront rien: notre consommation continuera d'augmenter suivant la courbe du développement technologique de notre pays. C'est une évidence, mais il est des décisions qui donnent l'impression de nier l'évidence.

Au moment où notre industrie se prépare à faire face à une compétition internationale accrue, nous nous privons volontairement de développer un des piliers de la production d'électricité que nous consommons, et qui plus est, d'un secteur de la recherche technologique axé directement vers la commercialisation, avec la perspective, pour pallier les insuffisances de production indigène, d'acheter de l'électricité étrangère avec les conséquences que cela suppose sur notre balance commerciale. Belle hypocrisie écologiste, en vérité! parce que les critères à l'origine de la situation que nous entérinons ce matin sont discutables, même si j'ai conscience d'être momentanément à contre-courant d'une partie de l'opinion, j'ose prétendre qu'à terme, les besoins autant que les événements détermineront un revirement de notre politique en matière de ressources énergétiques. C'est pourquoi nous devons préserver et sauvegarder les voies juridiques et les moyens techniques – pour autant qu'ils dépendent de décisions politiques – pour que le moment venu nous soyons à même de renouer avec des objectifs scientifiques et économiques compatibles avec les intérêts de notre pays.

Le nucléaire a sa raison d'être en Suisse autant qu'ailleurs, et il participe d'une dynamique. A terme, il se révélera indispensable pour répondre aux défis de la concurrence. Telle est ma conviction, que je ne pouvais taire aujourd'hui, bien qu'elle n'interfère directement ni sur la convention ni sur l'indemnité dont nous traitons.

Je ne m'oppose pas à l'entrée en matière.

Cavelty: Ich gebe nur eine kurze Erklärung zu einer Aussage von Herrn Huber ab. Herr Huber hat unter anderem kritisiert, dass der Bundesrat bereit sei, eine Entschädigung an zwei Bündner Gemeinden zu prüfen, die den Ausbau der Wasserkraft verhinderten, derweil man mit dem Kanton Aargau recht engherzig umgehe! Der Objektivität halber möchte ich Herrn Huber korrigieren. Die zwei Bündner Gemeinden Sumvitg und Vrin, von denen die Rede war, haben den Kraftwerkbau keineswegs verhindert, sondern wurden durch den umweltbeeinflussten Verzicht der NOK auf die Konzession dazu gezwungen. Dies zur Richtigstellung. Ich bin aber mit Herrn Huber versöhnt, weil er am Schluss Cicero richtig zitiert hat.

Schönenberger: Sie werden entschuldigen, wenn ich als ehemaliger Motionär bzw. Postulant und als Kommissionsmitglied zum Schluss der Debatte das Wort ebenfalls noch ergreife. Ich muss Ihnen ganz offen gestehen: ich bin ein wenig enttäuscht ob des Ganges dieser Diskussion und dieser Debatte. In der Herbstsession haben wir den Grundsatzbeschluss gefasst und den Bundesrat beauftragt, mit der Kaiseraugst AG Verhandlungen über die Nichtrealisierung des Werkes Kaiseraugst aufzunehmen, eine Entschädigung auszuhandeln und schliesslich die Option Kernenergie weiterhin aufrecht zu erhalten.

Wir haben also diese Grundsatzdiskussion bereits geführt. Heute, wo es um die Entschädigungsfrage in der Höhe von 350 Millionen Franken geht, ist eine erneute Grundsatzdiskussion ausgebrochen. Der Bundesrat musste sogar Vorwürfe von Frau Bühler einheimen, weil er die Option Kernenergie aufrechterhält, weil er an einem Beschluss festhält, den wir in der Herbstsession ganz klar gefällt haben. Daran gibt es nichts zu rütteln.

Nun meldet sich eine ganze Anzahl von Skeptikern. Herr Gadiant als erster hat die abgeschlossene Vereinbarung, insbesondere deren Ingress, kritisiert, hat Erbarmen mit dem Kanton Aargau gezeigt, weil dieser seines Erachtens nicht richtig behandelt worden sei, und hat erklärt, die

Verantwortung für die Zustimmung zum Bundesbeschluss nicht tragen zu können und deshalb Stimmenthaltung zu üben. Wenn ich der Auffassung wäre, der Bundesbeschluss sei nicht in Ordnung und ich könnte die Verantwortung nicht tragen, würde ich ein klares Nein abgeben!

Herr Onken wiederum hat eine ganze Tirade losgelassen. In langen, eloquenten Ausführungen hat er seiner Enttäuschung freien Lauf gelassen und sich schliesslich zu einer «lustlosen Stimmenthaltung» durchgerungen. Wo bleibt denn da Ihre Ueberzeugung, Herr Onken, wenn Sie so lange sprechen, so viel beanstanden, alles negieren und sich am Schluss doch noch eine «lustlose Stimmenthaltung» abringen können? Es ist doch ganz klar: auch Sie sind im Innersten ein Befürworter dieses Beschlusses, auch Sie wollen, wie alle anderen, dass dieses Traktandum endlich aus der Welt geschafft wird.

Herr Jagmetti hat staatsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Nachdem mich persönlich auch meine angeschlagene Stimme mit ihm verbindet, begreife ich auch seine staatsrechtlichen Bedenken wohl. Aber ich möchte mit Herrn Zimmerli sagen – Herr Zimmerli hat es zwar nicht im genau gleichen Zusammenhang gesagt –, es handelt sich bei Kaiseraugst um einen Sonderfall, und dieser Sonderfall kann nur durch eine Sonderbehandlung gelöst werden. Ich weiss, dass das vielleicht rechtlich unschön ist. Aber was haben wir in diesem Saal nicht schon Wüstes gemacht, wenn es um rechtliche Angelegenheiten gegangen ist! Also, schütten Sie doch hier das Kind nicht mit dem Bade aus! Vielleicht findet Ihr heutiges Votum, Herr Jagmetti, einmal seinen Niederschlag in der künftigen Atomgesetzgebung, die diese Lücke schliessen muss. Dann können Sie mit Ihrem Vorschlag einen posthumen Erfolg buchen.

Grundsätzlich begreife ich, dass man skeptisch sein kann. Aber man soll wenigstens politisch einigermassen glaubwürdig bleiben. Ich gehe mit den widersprüchlichen Darlegungen und Behauptungen von Herrn Onken und Frau Bühler nicht einig. Wenn man in diesem Saal eine Aeussereung macht – Herr Onken, Sie haben das getan –, der Widerstand des Volkes hätte letztlich auch noch gebrochen werden können, muss ich diese Feststellung klar zurückweisen, insbesondere, wenn sie von jener Seite kommt, die diesen Widerstand über Jahre und Jahrzehnte wachgehalten und aufgewärmt hat. Das ist keine ehrliche Politik mehr! Von gleicher, ebenfalls von linker Seite, Frau Bühler, wurde immer danach gerufen, dieses Kernkraftwerk müsse verschwinden, man solle Verhandlungen aufnehmen usw. Heute, wo wir soweit sind, wagen Sie es nicht, die ganze Angelegenheit zu Fall zu bringen, aber Sie geben sich den Anschein, Gegner des Beschlusses zu sein, obwohl Sie ihn im Innersten zutiefst begrüßen.

Herr Onken, was hätte die Kommission mehr tun sollen? Sie werfen ihr vor, sie hätte ihre Pflicht nicht erfüllt, sie hätte zu wenig gearbeitet, sei nicht in die Tiefe gegangen, habe keine Hearings durchgeführt usw. Ich verweise nur darauf: Sie haben den vertraulichen Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 15. November 1988 in den Händen. Dieser Bericht kommt zur Schlussbemerkung: «Aufgrund der vorgenommenen Ueberprüfung können wir bestätigen, dass sich der im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung vom 7. November 1988 zu berücksichtigende Kostenaufwand in der Grössenordnung von 1,3 Milliarden Franken bewegt.» Man spricht von Grössenordnung; eine Million mehr oder weniger spielt überhaupt keine Rolle. Dieser Bericht ist nicht aus dem luftleeren Raum gegriffen worden, sondern eingangs wird darauf hingewiesen: «Die notwendigen Unterlagen wurden uns uneingeschränkt von den folgenden Herren bereitgestellt, die uns auch jede gewünschte Auskunft erteilten: Nationalrat U. Fischer, Fürsprecher, Seengen, ehemaliger Direktor der KWK, Dr. H. R. Lutz, Direktor der ATEL/KWK, E. Zopfi, Direktor der ATEL, M. Knöpfel, Vizedirektor der Motor Columbus AG, I. A. Daglio, dipl. Elektro-Ing. ETH, Motor Columbus AG. In der Bundesverwaltung haben wir uns gewandt an die Herren Dr. E. Kiener, Direktor des Bundesamtes für Energiewirtschaft» – ich hoffe, wenigstens dieser Herr sei von Ihnen anerkannt,

von mir ist es es selbstverständlich –, «Fürsprecher B. Bretscher, Vizedirektor der Eidgenössischen Finanzverwaltung.»

Ich möchte damit nur sagen, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle die von Ihnen geforderten Anhörungen und Ueberprüfungen tatsächlich vorgenommen hat. Was hätten wir noch weiter tun sollen? Es wäre unverantwortlich gewesen, dem Bund noch ein Sitzungsgeld abzuknöpfen, um noch fünf oder zehn Leute anzuhören. Gebracht hätte das überhaupt nichts.

Sie haben aber recht, wenn Sie fragen: Weshalb nicht 270, 380 oder 420 Millionen? Es ist ganz klar: Es sind jetzt 350 Millionen, weil diese 350 Millionen das Ergebnis langer und intensiver Verhandlungen sind. Ich glaube, 350 Millionen Franken, in Bezug gesetzt zu 1,3 Milliarden, sind eine recht bescheidene Summe, und wir dürfen wirklich sagen: Wir sind mit einem blauen Auge davongekommen. Es ist ein Verhandlungsergebnis, das auch höher, aber kaum niedriger hätte ausfallen können. Mit 350 Millionen sind wir wirklich an der untersten Grenze, die meines Erachtens der KKW AG gegenüber überhaupt noch vertretbar ist.

Auf weitere Einwendungen will ich gar nicht mehr eingehen. Aber ich möchte Sie bitten: entscheiden Sie hier nach dem Grundsatz: Politik ist die Kunst des Möglichen! Entscheiden Sie sich für das Mögliche, und das Mögliche liegt in einem überzeugten Ja zum Vorschlag des Bundesrates! Und dieser Bundesrat verdient – zum mindesten diesmal – nicht den Vorwurf, er hätte nicht gehandelt, er hätte nicht geführt, er hätte zu wenig unternommen. Hätte der Bundesrat von Anfang an in der KKW-Geschichte derart gehandelt, wie er es am Schluss getan hat, dann würde das KKW Kaiseraugst – da stimme ich mit Herrn Hefti überein – seit 15 Jahren Strom liefern.

Bundespräsident Stich: Darf ich eine Vorbemerkung machen? Ich habe das Departement nicht gewechselt. Ich gedenke nicht, mich in Zukunft mit Energiefragen «herumzuschlagen», sondern ich habe dieses Geschäft zu vertreten, weil es um eine Entschädigungs- und letztlich um eine Haftungsfrage geht. Bekanntlich ist mein Departement für solche Dinge zuständig.

Wenn ich die Diskussion zusammenfasse, stelle ich fest, dass jedermann überzeugt ist, dass der Patient gestorben ist. Die eine Frage ist allerdings die, ob die Beerdigung schicklich sei. Die andere Frage ist offen, ob man gerade andere Patienten mitbestatten soll, die nicht gestorben sind. Und eine dritte Frage: Wer soll und möchte an der Bestattung teilnehmen? Ich habe festgestellt, dass es viele gibt, die an der Bestattung nicht teilnehmen wollen. Aber der Patient sollte trotzdem bestattet werden.

Der Bundesrat hat, nachdem diese Motionen eingereicht waren, zuallererst eine energiepolitische Standortbestimmung vorgenommen. Sie kennen das Ergebnis: Man hat festgestellt, dass der Energieverbrauch weiterhin ansteigt. Konsequenz: Es gibt keinen Grund, auf eine Rahmenbewilligung zu verzichten bzw. sie zurückzuziehen. Wenn der Energieverbrauch weiter steigt, müsste zweifellos die Option Kernenergie offengehalten werden. Wenn es einen Grund gibt, auf Kaiseraugst zu verzichten, dann einzig und allein den, dass man sich ganz ernsthaft bemüht, in Zukunft Energie zu sparen. Künftiges Energiesparen ist der einzig wirkliche Grund.

Ein erster Ausgangspunkt: Es wäre vielleicht gut, zu überlegen, wieviel Energie die Schweiz pro Kopf verbraucht und welche Konsequenzen es für die ganze Welt hätte, wenn China, Indien, Südamerika usw. gleichviel Energie verbrauchen würden wie wir.

Ein zweiter Ausgangspunkt ist der, dass man zum Schluss kam – wie das in der Botschaft steht –, dass der Standort Kaiseraugst heute nicht mehr als optimal betrachtet werde, weil er sich in einem bevölkerungsreichen Gebiet befindet. Und wenn irgendwo irgend etwas, auch nur eine Kleinigkeit, passiert, wenn man Leute evakuieren müsste, wäre es zweifellos einfacher, wenn man weniger Leute evakuieren müsste. Das gilt nicht nur bei der Kernenergie, das gilt auch bei

Staudämmen genau gleich. Es gibt auch dort dasselbe Problem. Energie ist immer mit gewissen Risiken verbunden. Nachdem diese Entscheide für den Bundesrat klar waren, ihm auch klar war, dass das Parlament diese Motion in irgendeiner Form zweifellos gutheissen würde, haben wir versucht, auch den finanziellen Schaden zu begrenzen. Das heisst in diesem Fall, dass man vorwärts machen muss. Wir glauben, dass wir vernünftigerweise zu Recht vorwärts gemacht haben, indem wir Ihnen bereits, als Sie über diese Motionen entscheiden mussten, ganz klar den Preis genannt haben. Das hat Ihre Diskussion doch auch einigermaßen erleichtert. Als Finanzminister war ich froh darüber, denn ich hätte mir vorstellen können, dass nach der Diskussion im Parlament der Preis viel, viel höher hätte sein können, wenn das Parlament darüber hätte entscheiden müssen, was angemessen sei.

Schaden begrenzen, Auskunft erteilen, Transparenz herstellen, diese Fragen haben wir uns auch gestellt. Wir haben uns auch gefragt: Wie können wir hier vernünftigerweise darlegen, was eine angemessene Entschädigung ist? Wir waren uns bewusst, dass es eine Rechnung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst geben werde. Das ist selbstverständlich. Die Aufwendungen lassen sich ganz klar belegen. Aber die Frage heisst: Was ist angemessen? Wir waren uns bewusst, dass der Bund mindestens eine Standortbewilligung, eine Rahmenbewilligung, erteilt hat, dass das Parlament noch vor wenigen Jahren der Rahmenbewilligung zugestimmt hat. Man hat also sagen müssen: Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG hat in guten Treuen Aufwendungen gemacht. Deshalb zielte unsere Ueberlegung darauf, eine faire Entschädigung zu finden.

Wir haben deshalb einen Treuhänder beauftragt, der von sich aus in Würdigung aller Umstände, diesen Preis festgelegt hat. Das ist nachher natürlich nicht mehr auf fünf Rappen oder auf zehn Rappen oder auf eine Million oder auf zehn Millionen zu begrenzen.

Sie haben Recht, Herr Onken, es könnte mehr sein, es könnte weniger sein. Diese Frage haben wir uns natürlich auch stellen müssen, das ist ganz klar.

Bei dieser Frage haben wir auch davon ausgehen müssen, was passieren würde, wenn nichts geschieht. Sie können diese Möglichkeit immer noch testen. Wenn nämlich Sie oder der Nationalrat oder am Schluss das Volk diese Vorlage ablehnen, dann bleibt alles beim alten. Dann hat das ganze Verhandeln, die ganze Diskussion, rechtlich keine Bedeutung gehabt, gar keine.

Was passiert dann? Dann kann sich die Kaiseraugst AG entscheiden. Man kann sagen, gut, jetzt verlangt sie eine Baubewilligung. Dann gibt es für den Bund keine Möglichkeit, diese Baubewilligung, wenn sie den Bedingungen der Sicherheit usw. entspricht, abzulehnen. Das ist selbstverständlich.

Wenn dann aufgrund dieser Baubewilligung gebaut worden ist, stellt sich die Frage der Betriebsbewilligung. Die Betriebsbewilligung muss ebenfalls erteilt werden, wenn die Vorschriften erfüllt sind. Hier ist man sich bewusst, dass eine der Vorschriften noch einige Zeit braucht, bis sie erfüllt werden kann, nämlich bis der hochradioaktive Abfall sicher endgelagert werden kann. Die Standortbewilligung für die Endlagerung muss vorhanden sein. Man muss also wissen, wo diese Endlagerung stattfinden kann. Diese Bedingung ist bis heute nicht erfüllt. Ich bin kein Prophet. Ich weiss nicht, ob das übermorgen, in fünf, zehn oder in fünfzehn Jahren der Fall sein wird. Das weiss ich nicht. Das ist dann natürlich, wenn die Kaiseraugst Kraftwerk AG weiter bauen würde, ihr Risiko. Das heisst also, wenn die Vorlage abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dass weitergebaut werden wird und dass das Kraftwerk eines Tages verwirklicht wird.

Die andere Variante haben wir auch überlegt. Wir haben bekanntlicherweise Initiativen, eine Ausstiegs-Initiative, eine Moratoriums-Initiative. Man hat gelegentlich gesagt, man sei hier nur ausgestiegen, um gegen diese Initiativen besser kämpfen zu können. Was in allen Köpfen vorgeht, weiss der Bundesrat auch nicht. Hingegen haben wir uns überlegt,

dass wir – weil wir eben keine Propheten sind – immer mit dem besten und mit dem schlechtesten Fall rechnen müssen, dass es also durchaus denkbar wäre, dass beispielsweise eine Moratoriums-Initiative angenommen würde, vielleicht sogar eine Ausstiegs-Initiative. Aber wenn auch nur die Moratoriums-Initiative angenommen würde, dann würde sich die Rechnung für den Bund ganz anders stellen. Dann wäre es eine materielle Enteignung, und dann müssten wir wahrscheinlich nicht nur 1,4 Milliarden Franken – was die effektiven Kosten bis Ende dieses Jahres sind – bezahlen, sondern in zwei, drei, vier Jahren wesentlich mehr. Deshalb dachten wir, es sei besser, rasch zu handeln und Klarheit über die Kosten zu schaffen.

Wir haben uns natürlich auch überlegt, welche andern Möglichkeiten wir hätten. Wir hätten zweifellos Gutachten in Auftrag geben können, unzählige Gutachten. Das Ergebnis wäre gewesen, dass nachher die Kaiseraugst AG auch Gutachten in Auftrag gegeben hätte. Und am Schluss hätten wir noch einmal Obergutachten machen lassen können, und in fünf, in zehn Jahren hätten wir wahrscheinlich immer noch beim Bundesgericht «gekriegt». Aber eines ist sicher: Es wäre nicht mehr billiger, sondern nur immer noch teurer. Und ich glaube – das gilt jedenfalls für das Finanzdepartement –, wir haben auch in der Zukunft andere Probleme als Rechtsstreitigkeiten wegen Kaiseraugst auszutragen. Es gibt sinnvolle Arbeiten, und wenn jedermann der Meinung ist, dass der Patient bestattet werden soll, dann soll man eben eine Lösung wählen, die an sich klar ist und auf die man sich einigen kann. Das sind diese 350 Millionen Franken, die uns vom Experten vorgeschlagen worden sind. Wir haben diesem Vorschlag zugestimmt und erachten ihn als angemessen, auch weil wir uns an das Postulat Egli erinnern.

Dort hat sich der Bundesrat auch erkundigt, was es kosten würde, und es ist ihm damals eine Zahl genannt worden, die wesentlich höher war. Insofern glaube ich, kann man sagen, dass wir das getan haben, was zu tun war. Die Frage ist aufgeworfen worden, warum man mit Basel nicht verhandelt hat. Ich habe einige Erfahrung im Umgang mit Kantonen und noch mehr Erfahrung mit dem Parlament. In der Regel nimmt man aber Stellung zugunsten der Kantone und nicht zugunsten der Eidgenossenschaft. Deshalb habe ich es mir erspart, nach Basel und nach Liestal zu gehen. Denn zudem hat auch das Parlament entsprechende Verfassungsbestimmungen in diesen Kantonen genehmigt, die sich im Grunde genommen gegen Kaiseraugst gerichtet haben.

Die Regierung des Kantons Aargau – das ist bereits gesagt worden – hat bei uns kein Begehren mehr gestellt. Wir haben auch zu Beginn – bevor wir die Verhandlungen aufgenommen haben – die Aargauer Regierung zu einem Gespräch eingeladen und sie darüber orientiert, dass wir eigentlich im Sinne hätten, die Motionen als Postulate entgegenzunehmen, um einen Abbruch der Übung herbeizuführen. Was wir tun konnten, haben wir getan. Eine höhere Entschädigung wäre – von uns aus gesehen – nicht möglich gewesen. Wir hatten an sich natürlich nur die Möglichkeit, mit der Kaiseraugst AG zu verhandeln, aber nicht mehr mit den Kantonen. Man kann natürlich auch sagen, weil es keine Rechtsgrundlage gibt, hätten wir überhaupt keine Kompetenz gehabt, über ein solches Geschäft zu verhandeln. Aber Probleme muss man eben lösen, ob man eine Rechtsgrundlage hat oder nicht.

Frau Bühler hat einige Fragen dazu gestellt, wann der Bau fertiggestellt würde. Nach der Erteilung der Rahmenbewilligung hatte die Planung vorgesehen, das Baubewilligungsgesuch noch 1987 einzureichen. Dann hätte die Baubewilligung 1989 erteilt werden können. Es braucht also eine gewisse Zeit.

Ueber das andere habe ich Sie bereits im Detail orientiert. Ueber Notfallplanung – die natürlich auch gemacht und nachgewiesen werden müsste – und dergleichen möchte ich mich nicht äussern; das ist nicht mein Problem!

Zur Frage, wie teuer der Strom geworden wäre: vermutlich wie in Leibstadt, 9 bis 11 Rp pro kWh. Wie hoch der Preis tatsächlich gewesen wäre, wenn für das Kraftwerk eine

Bewilligung gegeben und es gebaut worden wäre, kann man aber nicht sagen. Das hätte sich in der Zukunft gezeigt; es hinge von anderen Umständen ab.

Frage Graben! Graben ist von uns gesehen etwas anderes: Es liegt keine Rahmenbewilligung vor. Der Bundesrat gedenkt nicht, eine Rahmenbewilligung innert nützlicher Frist zu erteilen, es sei denn, Herr Zimmerli, der Kanton Bern und die Graben AG würden das Gesuch stellen. Der Kanton Bern müsste zuerst Farbe bekennen, ob er das tatsächlich will: Wenn er die Rahmenbewilligung haben möchte, müsste zuerst überprüft werden, wie es in bezug auf die Entwicklung des Energieverbrauchs weitergeht, ob der Bedarfsnachweis erbracht ist. Falls der Nachweis erbracht wäre, wäre ich persönlich dafür, aber es ist nicht mein Departement, und ich habe hier kein Antragsrecht.

Ich würde jedenfalls dafür plädieren, dass man die Rahmenbewilligung erteilen würde, mit dem Vorbehalt jedoch, dass die Ersteller das im Hinblick auf alle nachher kommenden Bedingungen auf eigenes Risiko machen.

Grundsätzlich ist es aber eine Sache des Kantons. Ich denke, einmal abzuklären, ob ein Standort dem Bund genehm ist oder nicht, dürfte man von mir aus gesehen ganz einfach unter dem Unternehmerrisiko zusammenfassen. Ich möchte mich nicht in diese Verhandlungen zwischen dem Energiedepartement und der Graben AG einmischen, weil ich davon ausgehe, dass das mit Entschädigungen ohnehin nichts zu tun hat; ganz abgesehen davon, dass Parlament und Bundesrat der Meinung sind, die Option Kernenergie müsse mindestens für eine spätere Zukunft offengehalten werden. Das steht also heute sicher nicht zur Diskussion. Zur Frage des Rechtes; wir kommen zwar nachher noch dazu. Man kann sich fragen, ob wir überhaupt eine Grundlage gehabt hätten. Von mir aus gesehen hätte man zweifellos eine einfachere Lösung finden können. In solchen Fällen streite ich mich nicht so gern mit der Justizabteilung! Sie hätte am liebsten zwei Beschlüsse gemacht: einen Ermächtigungsbeschluss auf Gesetzesstufe an den Bundesrat (dass er ermächtigt wäre, das zu tun); und dann noch einen Genehmigungsbeschluss als einfachen Bundesbeschluss. Ich bin nicht Jurist, und deshalb bin ich immer dafür, dass man möglichst klare Lösungen trifft, die aber die Rechte des Volkes wahren.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Rhinow

Die am 7. November 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG über die Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst wird genehmigt.

Art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Rhinow

La convention conclue le 7 novembre 1988 entre la Confédération Suisse et Energie nucléaire de Kaiseraugst SA

réglant l'abandon du projet de Centrale nucléaire est approuvée.

Rhinow: Vor uns liegt eine Vereinbarung vom 7. November 1988 zwischen der Eidgenossenschaft und der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG. Diese ist aufgrund der Motionen, die wir in der letzten Session als Postulate überwiesen haben, abgeschlossen worden.

Es ist juristisch und politisch unbestritten, dass wir – die Räte – zu dieser Vereinbarung Stellung nehmen müssen. Dazu hätten zwei Wege offengestanden. Bevor die Vereinbarung abgeschlossen worden war, hätten wir eine Ermächtigung aussprechen können. Jetzt, nachdem sie abgeschlossen worden ist, liegt es am Parlament, sich zu dieser Vereinbarung zu äussern, also sie zu genehmigen oder allenfalls nicht.

Es ist nicht sinnvoll, die Formulierung des Bundesrates zu wählen und jetzt, im nachhinein, nochmals eine Ermächtigung auszusprechen. Denn, was uns der Bundesrat vorschlägt, ist eine Ermächtigung, eine Vereinbarung abzuschliessen und eine angemessene Entschädigung auszurichten. Rein rechtlich gesehen würde es dem Bundesrat möglich sein, aufgrund dieser Formulierung eine weitere oder eine andere Vereinbarung abzuschliessen. Ich weiss, dass das nicht der Absicht des Bundesrates entspricht. Aber wir sollten auch keinen falschen Eindruck erwecken, der beim unbefangenen Leser doch aufkommen könnte.

Man mag einwenden, dass dieser Antrag juristisch etwas «fein gesponnen» ist, aber in der Praxis keine grosse Rolle spielt. Ich möchte Ihnen aber zu bedenken geben, dass in einer allfälligen Volksabstimmung die Formulierung unseres Beschlusses nicht ganz unwesentlich erscheint. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern würde mit der Fassung des Bundesrates eine Ermächtigung unterbreitet, die zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Wir müssten dann begründen, dass diese Ermächtigung gar keine mehr ist, sondern im Grunde genommen eine Genehmigung eines bereits abgeschlossenen Vertrages.

Deshalb, nicht primär aus juristischen, sondern aus Verständnis-, aus Klarheitsgründen, möchte ich Ihnen meine Fassung beliebt machen. Materiell ändert sich nichts. Eine kleine Korrektur muss ich Ihnen noch bekanntgeben: Im vorliegenden Text findet sich eine Ziffer 1 vor dem Text. Das könnte den Anschein erwecken, es handle sich um einen Absatz 1, und es gäbe noch einen versteckten Absatz 2. Das ist ein Druckfehler. Der Ihnen unterbreitete Text ist der einzige Text dieses Artikels 1; selbstverständlich berührt diese Aenderung Artikel 2 nicht.

Dobler, Berichterstatter: Gestatten Sie mir, zum Antrag von Herrn Kollege Rhinow Stellung zu nehmen.

Er will zum ersten eine Fixierung des Bundesbeschlusses in der Richtung, dass er ganz konkret auf diese Vereinbarung vom 7. November 1988 Bezug nehmen will. Es kann nicht übersehen werden, dass mit diesem Antrag eine gewisse Skepsis dem Bundesrat gegenüber zum Ausdruck kommt. Man könnte meinen, der Bundesrat könnte unter Umständen in die Versuchung kommen, eine andere Vereinbarung mit der KKW Kaiseraugst abzuschliessen als die, welche im Anhang zur Botschaft angeheftet ist.

Die Kommission hat über diese Frage ebenfalls befunden. Wir hatten nicht den Eindruck, dass wir hier dem Bundesrat ein Misstrauen aussprechen müssten, sondern sinngemäss ist doch anzunehmen, dass auch der Bundesrat davon ausgeht, dass diese Vereinbarung vom 7. November 1988 Gegenstand der Vereinbarung werden soll.

2. Herr Rhinow differenziert zwischen den Begriffen Ermächtigung oder Genehmigung. Auch diese Frage wurde in der Kommission diskutiert. Man hat festgestellt, dass sie eher akademischer Natur sei. Man kann darüber sagen, was man will, aber eines möchte ich doch festhalten: Wenn ein Staatsrechtler hier das Wort ergreift und eine Differenzierung anbringt, schadet diese wissenschaftliche Sonde meiner Meinung nach auch dem Ständerat gar nicht.

Es geht hier – ob Sie Ermächtigung oder Genehmigung wählen – nicht um die Regelung eines Staatsvertrages. Hier steht eine privat rechtliche Vereinbarung, ein Vertrag, zur Diskussion. Dieser muss von der Bundesversammlung sanktioniert werden. Diese Vereinbarung ist ja nur dann gültig, wenn die Bundesversammlung zustimmt.

Die Frage, ob Sie die Formulierung Ermächtigung oder Genehmigung wählen wollen, könnte mit der rhetorischen Frage verglichen werden, ob zuerst das Huhn oder das Ei gewesen sei. Im Effekt kommt es auf dasselbe heraus. Materiell sehe ich keine Differenzen.

Ich persönlich könnte mich dem Antrag von Herrn Rhinow anschliessen.

Jagmetti: Der Kommissionspräsident hat schon gesagt, dass wir uns in der Kommission darüber unterhalten haben. Wenn wir nicht von der Kommission aus diesen Antrag gestellt haben, so war es nicht, weil wir ihn nicht wollten, sondern weil wir den einfacheren Weg gegangen sind. Ich glaube nicht, dass von der Kommission aus irgend ein Vorbehalt gegen dieses Vorgehen gemacht wird. Ich persönlich jedenfalls stimme dem Antrag von Herrn Rhinow zu.

Bundespräsident Stich: Ich kann dem Antrag Rhinow zustimmen. Es war der erste Antrag der Finanzverwaltung, und wir haben ihn nur auf Wunsch der Justizabteilung geändert. Ich finde, dass er auch im Hinblick auf eine Volksabstimmung wesentlich klarer und besser verständlich ist.

*Angenommen gemäss Antrag Rhinow
Adopté selon la proposition Rhinow*

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Cavadini, Hefti, Kündig)

Abs. 1

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Abs. 3

Er hebt

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Cavadini, Hefti, Kündig)

Al. 1

Le présent arrêté qui n'est pas de portée générale, n'est pas soumis au référendum.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Al. 3

Il abrogera

M. Gautier, porte-parole de la minorité: Je me trouve devant la situation difficile de devoir prendre la parole au pied levé à la place de M. Cavadini qui a été rappelé à Neuchâtel. Ce dernier m'a remis un texte que je déchiffre au fur et à mesure devant vous. Je vous demande donc votre indulgence, car la calligraphie neuchâteloise n'est pas tout à fait la même que la genevoise.

Nous vous demandons de considérer que cet arrêté n'est pas de portée générale et, par conséquent, de ne pas le soumettre au référendum facultatif. Nous avons plusieurs raisons pour vous y inviter.

Dans son message, le Conseil fédéral dit son embarras et nous le comprenons, mais nous aimerions rappeler que

l'arrêté fédéral de portée générale est défini par les articles 89 de la constitution et 4 à 8 de la loi sur les rapports entre les conseils.

La décision qui nous est soumise n'est pas de celles qui peuvent se réclamer d'un arrêté de portée générale. Nous sanctionnons ici un acte administratif. Si nous suivons la proposition du Conseil fédéral, nous introduisons une surprenante nouveauté dans notre jurisprudence, une forme de référendum administratif, jusqu'ici inconnue.

De quoi s'agit-il? de la révocation d'une autorisation et de l'indemnisation de la société qui en bénéficiait. Or, l'ordonnance réglant la procédure s'appliquant à l'autorisation générale d'installations atomiques au bénéfice d'une autorisation de site du 11 juillet 1979 est très claire et prévoit le cas qui nous occupe. Son article 9 précise à l'alinéa 2: «Une autorisation peut être révoquée par l'organe qui l'a délivrée si elle a été obtenue sur la base d'indications inexactes ou incomplètes ou si les conditions auxquelles elle a été subordonnée ne sont pas ou plus remplies». Il est évident que les conditions prévues par l'ordonnance sont remplies.

L'alinéa 5 de ce même article 9 précise: «Si une autorisation doit être révoquée pour des motifs auxquels le bénéficiaire est étranger, la Confédération verse à ce dernier une indemnité équitable pour le dommage résultant de la suppression. En cas de contestation, le Tribunal fédéral statue conformément à l'article 110 de la loi fédérale d'organisation judiciaire, du 16 décembre 1943». Il n'y a donc aucun doute qu'un arrangement puisse intervenir, qu'une indemnité puisse être consentie par le Conseil fédéral, et ce, par la voie budgétaire.

On demande de renoncer à une autorisation et, par conséquent, d'abandonner un projet. On fixe un prix qui peut être admis par l'autre partie mais qui pourrait tout aussi bien être contesté. En ce cas, nous l'avons dit, le Tribunal fédéral statuerait.

C'est tellement vrai que nous avons voté, hier, avec le budget, le crédit de 350 millions, et cela sans la moindre réserve. Le budget, nous le savons tous, ne saurait être soumis au référendum facultatif, il est de la compétence des Chambres. Nous donnons notre accord simplement à une transaction entre le Conseil fédéral et un particulier. Il y a un prix à payer et nous l'approuvons. Ce que désire en fait ici, le Conseil fédéral, ce n'est pas réellement un référendum, mais bien plutôt une sorte de plébiscite, et nous n'en voulons pas. D'ailleurs, imaginons que le référendum soit demandé, quel sens donnerait-on à son résultat? Imaginons un non à la proposition. Que cela signifierait-il donc? Que la centrale de Kaiseraugst serait construite, comme le Conseil fédéral l'a laissé entendre? Ce n'est pas le but recherché. Qu'il faille en finir avec le nucléaire et que les promoteurs de Kaiseraugst doivent assumer seuls le risque qu'ils ont pris, ou bien qu'on ne soit pas d'accord avec le montant de l'indemnité qui devrait être plus forte ou plus faible, qu'on souhaite inclure le canton d'Argovie dans une transaction où ses droits ne sont évidemment pas insignifiants. Nous ne pouvons préjuger tout cela.

L'autorisation générale dont a bénéficié la société de Kaiseraugst n'était pas sujette au référendum et nous voudrions soumettre sa révocation à un référendum: c'est une erreur. Nous vous demandons instamment de ne pas considérer qu'il s'agit ici d'un arrêté de portée générale mais d'un arrêté simple. C'est constitutionnellement évident, politiquement préférable et moralement nécessaire.

Dobler, Berichterstatter: Ihre Kommission hat den Antrag von Herrn Cavadini mit acht zu drei Stimmen abgelehnt. Sie ist sich bewusst, dass der vorliegende Bundesbeschluss ein Einzelfallgesetz ist, so dass die Rechtsform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses in Frage gestellt werden kann.

Nun verlangt aber das Legalitätsprinzip, dass die Genehmigung zum Abschluss einer im geltenden Atomrecht nicht vorgesehenen Vereinbarung ebenfalls auf Gesetzesstufe, also durch ein Gesetz oder durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, geschaffen wird. Demnach kann die

Genehmigung nicht durch einen einfachen Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht unterliegt, erteilt werden. Auch von der politischen Bedeutung der Vorlage her ist es gerechtfertigt und notwendig, dem Volk die Möglichkeit des Referendums zu geben. Dass ein allfälliges Nein des Volkes schwierig zu interpretieren wäre, mag stimmen. Diese Erkenntnis ist uns aber aus zahlreichen Urnengängen in Bund, Kantonen und Gemeinden nicht neu. Der Vergleich mit dem Budget, das in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses genehmigt wird, scheint uns nicht stichhaltig. Hier werden nicht nur 350 Millionen Franken in das Budget eingestellt, sondern es wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit dieser Budgetposten überhaupt eingestellt werden kann. Hier verwechselt offenbar der Antragsteller Ursache und Wirkung.

Die KKW Kaiseraugst ist überdies mit diesem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss und damit der Unterstellung unter das fakultative Referendum einverstanden. Damit hat sie auch einen Tribut an die Demokratie erbracht und das Risiko eines Referendums mit negativem Ausgang in Kauf genommen.

Nach Auffassung der Mehrheit der Kommission soll die Lösung in der Form eines dem Referendum unterliegenden allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gefunden werden. Wir beantragen, den Minderheitsantrag Cavadini abzulehnen.

Rhinow: Nachdem mir der Kommissionspräsident vorhin freundlicherweise so nette Blumen durch den Saal geschickt hat, möchte ich ihn jetzt hier auch unterstützen. Ich habe in der letzten Session die Auffassung vertreten, es gebe zwei juristisch zulässige Möglichkeiten, die Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst herbeizuführen: Den Widerruf der Rahmenbewilligung, den wir mit einem einfachen Bundesbeschluss genehmigen müssten, und die Vereinbarung mit der Unternehmung, die durch einen allgemeinverbindlichen, referendumspflichtigen Bundesbeschluss von uns zu genehmigen wäre. Ich habe Ihnen auch ausführlich darzulegen versucht, warum ich der Variante Widerruf den Vorteil geben würde, und zwar aus staatspolitischen Gründen, aus Gründen, die mit der unklaren Funktion des Referendums zusammenhängen, weil eben ein allfälliger negativer Ausgang der Volksabstimmung schwer zu deuten wäre.

Nun haben aber die Räte den Bundesrat mit seinem Weg, dem Vereinbarungsweg, unterstützt und sind nicht diesem Widerrufsweg gefolgt. Heute wird nun ein Antrag gestellt, zwar nicht auf den Widerruf zurückzukommen, sondern einfach die Vereinbarung zu wählen, aber das Referendum zu kappen, und zwar mit Gründen, die eigentlich zum Widerruf, zur anderen Variante, hätten führen müssen. Ich glaube aber, dass nun die Würfel gefallen sind. Die Vereinbarung ist abgeschlossen. Wir haben dem Bundesrat grünes Licht gegeben. Wir können heute nicht rechtsumkehrt machen, unsere Beschlüsse der letzten Session quasi noch einmal in Frage stellen und neu beschliessen; da ist der Zug nun abgefahren. Es geht hier auch um ein Stück Glaubwürdigkeit des Parlamentes, das seine Meinung nicht ohne Not von einer Session zur anderen um 180 Grad drehen sollte.

Eine Vereinbarung ohne Referendum ist für mich eindeutig rechtlich nicht haltbar. Die Atomgesetzgebung sieht ein Verfahren vor, wie ein solches Werk nicht realisiert werden muss, nämlich den Widerruf. Verlässt man diesen Weg, erscheint eine neue sondergesetzliche Basis als unerlässlich. Es kommt hinzu – der Kommissionspräsident hat es gesagt –, dass wir hier eine Ausgabe tätigen, die sich auf keine gesetzliche Grundlage abstützen könnte: Also müssen wir sie in diesem Einzelfall schaffen.

Ich verstehe den Einwand von Kollege Jagmetti gegen eine solche Einzelfallgesetzgebung sehr wohl. Aber er scheint mir nicht so durchschlagend, dass er zur Unzulässigkeit führen müsste.

Herr Huber war heute morgen so freundlich, darauf hinzuweisen, dass in der Lehre auch die Auffassung vertreten

werde, besonders wichtige Staatsakte könnten dem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss zugeführt werden. Ich bekenne, Herr Huber, ein Vertreter dieser These zu sein; ich bin es aus historischen Überlegungen. Dieser allgemeinverbindliche Bundesbeschluss kam ursprünglich – als allgemeinverbindlicher Beschluss – aus der alten Basler Verfassung von 1863, von dort in die Solothurner Verfassung und schliesslich über den Nationalrat und Staatsrechtler Simon Kaiser in die Bundesverfassung von 1874. Damals waren aber wichtige Staatsakte gemeint, nicht Rechtssätze. Ich glaube also nicht, dass dieses Argument zur Unzulässigkeit dieses Prozederes führen muss.

Ein letztes Wort: Es handelt sich auch nicht um ein verdecktes Finanzreferendum, weil wir nicht nur über eine Ausgabe beschliessen, sondern auch über einen Vertrag, über eine Vereinbarung mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Das ist nicht dasselbe, als wenn bloss eine Ausgabe hier zu beschliessen wäre.

Im übrigen gibt es auch hier Präjudizien; wir haben solche in unserer Gesetzgebung bereits auch auf Bundesebene. Ich möchte Sie also bitten, hier dem Bundesrat und der Kommission zu folgen und das Referendum nicht zu streichen.

Bundespräsident Stich: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Wir haben bis heute keine gesetzliche Basis, und deshalb muss die gleiche Rechtsstufe gewählt werden, um hier diese Entschädigung leisten zu können. Das Referendum ist etwas, was man in dieser Frage in Kauf nehmen muss. Aber ich glaube nicht, dass das ein Grund sein könnte, um es nicht zu tun. Im Gegenteil, man kann sich ruhig dazu äussern. Es ist niemand bevorzugt und niemand benachteiligt. Wir wissen alle, was die Konsequenzen sind, wenn Sie das Referendum ergreifen.

Ich hätte politisch überhaupt keine Bedenken wegen dem Referendum. Rechtlich scheint es mir aber notwendig zu sein, obwohl ich sonst kein Freund allzuvieler Referenden bin. Wenn man jedoch beispielsweise die Durchführung einer 700-Jahrfeier dem Referendum unterstellt, dann wäre es wahrscheinlich unverständlich, wenn man einen solchen Entscheid dem Referendum entziehen wollte.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	29 Stimmen (Einstimmigkeit)
------------------------------------	--------------------------------

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seite 1 der Botschaft die Abschreibung des Postulates 88.340.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

88.056

PTT. Voranschlag 1989

PTT. Budget 1989

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Oktober 1988
Message et projet d'arrêté du 19 octobre 1988

Bezug bei der Generaldirektion PTT, Viktoriastrasse 21, Bern
S'obtiennent auprès de la Direction générale des PTT, Viktoriastrasse 21, Berne

Beschluss des Nationalrates vom 1. Dezember 1988
Décision du Conseil national du 1er décembre 1988

Hefti, Berichterstatter: Letzte Woche befassten wir uns mit den Problemen der SBB.

Beim Finanzvoranschlag der PTT sehen die Zahlen besser aus. Ja, wir können mit den Zahlen zufrieden sein. Aber diese Zahlen dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir auch bei den PTT zu einem schönen Teil die gleichen Probleme haben.

Wenn das zahlenmässig noch nicht derart zum Ausdruck kommt, so haben natürlich die PTT aufgrund ihrer weitgehenden Monopolstellung grössere Möglichkeiten in der Preisanpassung als die SBB. Damit hängt auch zusammen, dass die PTT ihre Anlagen stärker ausnutzen und auch besser zum voraus disponieren können, als das bei den SBB der Fall ist. Aber das darf uns nicht über beunruhigende Erscheinungen hinwegtäuschen.

Wir haben eine Vermehrung der reinen Personalkosten von 400 Millionen Franken, sogar etwas darüber. Zusätzlich kommen Leistungen an die Pensionskasse von annähernd 200 Millionen Franken. Und wir haben einen zusätzlichen Personalbedarf von 1200 Stellen.

Sie wissen, dass für verschiedene ehemals hier ansässige Industrieunternehmen der Standort Schweiz aufgrund des hohen Kostenniveaus nicht mehr tragbar geworden ist. Sie sind entweder direkt ins Ausland abgezogen oder haben ihre Produktion dorthin verlagert. Das ist – zum mindesten bis jetzt – nicht so schlimm gewesen, indem das, was an Arbeitskräften in solchen Betrieben frei wurde, sofort wieder andernorts Anstellung fand. Bei den PTT wie bei den SBB müssen wir heute feststellen, dass unser gesamtes Kosteniveau für diese beiden Betriebe im Grunde genommen zu hoch geworden ist. Aber, im Gegensatz zur Privatwirtschaft, können sich natürlich die PTT und SBB nicht ins Ausland verlagern. Wie können wir Lösungen finden, ohne die Tarife übermässig zu erhöhen, ohne Abbau von Leistungen, ohne Defizitwirtschaft? Man muss offen eingestehen, dass von den SBB und PTT aus gesehen die Arbeitszeitreduktion und die frühere Pensionierung falsche Entscheide gewesen sind. Wenn uns damals der Bundesrat sagte, das lasse sich ohne weiteres verkraften, dann müssen wir heute anhand dieses Voranschlages feststellen, dass diese Orientierung unzutreffend war. So unangenehm das zu bemerken ist und so sehr man deswegen angeschossen werden kann, muss nun von der Sache her doch auch die Frage gestellt werden: Liegt es nicht am Bundesrat und an der Generaldirektion der PTT, die sich in diesen Kostenfragen immer sehr passiv verhielten, etwas Gegensteuer zu geben bezüglich Arbeitszeit, sofern man diese Probleme bei unseren Staatsbetrieben in Griff bekommen will? Hier liegen Alternativen, die man offen und ehrlich sehen muss und über die dann zu entscheiden ist.

Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf den Voranschlag. Es gab einige Auseinandersetzungen bezüglich der Postcheckverzinsung. Ich will das für die Detailberatung aufsparen.

Detailberatung – Discussion par articles

Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst. Vereinbarung

Abandon de la centrale nucléaire Kaiseraugst. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.065
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	865-878
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 111

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.